

Robert Richter

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? – Der globale Trend zu Verschärfungen von Ausfuhrkontrollen bei Dual-Use-Gütern

Heft 197

Mai 2025

**Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? –
Der globale Trend zu Verschärfungen
von Ausfuhrkontrollen bei Dual-Use-Gütern**

Von

Robert Richter

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Jean Monnet-Professur zu Werteorientierter
Nachbarschafts- und Handelspolitik der EU

Robert Richter ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Christian Tietje an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISBN 978-3-96670-245-4 (print)
ISBN 978-3-96670-246-1 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Von der Europäischen Union gefördert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALT

A. Einleitung	5
B. Historische Entwicklung internationaler Ausfuhrkontrollregime für Dual-Use-Güter	5
I. COCOM	5
II. Weitere Entwicklung im 20. Jahrhundert	6
III. Wassenaar-Arrangement	7
C. Aktuelle Staatenpraxis	8
I. Europäische Union.....	8
1. Grundlagen	8
2. Listenkontrolle, Art. 3 Abs. 1 DUVO	9
3. Catch-All-Kontrollen, Art. 4 und Art. 5 DUVO.....	9
4. Nationale Ausfuhrkontrollen nach Art. 9 DUVO	10
5. Jüngste Entwicklungen	11
6. Fazit zur EU-Praxis	13
II. USA	13
1. Grundstruktur des US-Ausfuhrkontrollrechts	13
2. Export Control Reform Act (ECRA) von 2018.....	14
3. Entwicklung seit 2018	15
4. Fazit zur US-Praxis.....	15
III. China.....	16
1. Grundstruktur und Export Control Law 2020.....	16
2. Aktuelle Entwicklungen.....	16
IV. Vergleichende Analyse	17
1. Zielsetzung	17
2. Bedeutung internationaler Zusammenarbeit	18
a. Krise der multilateralen Kontrollvereinbarungen	18
b. Entwicklung eines „Minilateralismus“?	19
3. Extraterritoriale Reichweite der Maßnahmen	20
a. Anknüpfung an die Nationalität des Ausführers	20
b. Reexportkontrolle und FDPR	20
4. Fazit zu IV.	21
D. Kontext des Völkerrechts	21
I. Interventionsverbot	21
1. Personalitätsprinzip	22
2. Schutzprinzip	22
II. WTO-Recht	24
1. Prima facie-Verstoß gegen WTO-Rechtsnormen.....	24

2. Rechtfertigung durch Art. XXI(b)(ii) GATT	24
a. Grundstruktur von Art. XXI GATT	25
b. Auslegung von Art. XXI(b)(ii) GATT	26
c. Rechtfertigung von Ausfuhrkontrollen für Dual-Use-Güter durch Art. XXI(b)(ii) GATT	27
aa. Listenerstellung	28
bb. Ausfuhrgenehmigung	29
d. Zwischenergebnis zu II.	30
E. Fazit	30

A. Einleitung

„*Economic Security is National Security*.“¹ Dieses Leitmotiv der US-Sicherheitspolitik von 2018 verdeutlicht, dass dem Sicherheitsbegriff zunehmend auch eine wirtschaftliche Dimension beigemessen wird.² Diese Entwicklung zeigt sich neben den USA auch in der EU, die zuletzt sogar eine eigene *Economic Security Strategy* entwickelt hat, um Wirtschafts- und Sicherheitspolitik besser zu koordinieren.³

Maßnahmen der Ausfuhrkontrolle bewegen sich dabei seit jeher im Spannungsfeld von Wirtschafts- und Sicherheitspolitik. Ein besonderer Fokus liegt hier auf der Kontrolle von Gütern, die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können („Dual-Use-Güter“). Dies lässt sich zunächst darauf zurückführen, dass aufgrund der technologischen Entwicklung die Grenze zwischen Rüstungsgütern und zivilen Gütern zunehmend verschwimmt, wie etwa die Nutzung ziviler Drohnen im Ukrainekrieg zeigt.⁴ Hochtechnisierte Dual-Use-Güter werden zudem vermehrt als sicherheitsrelevante Technologien eingestuft.⁵ Verschärfte Ausfuhrkontrollen sollen hier Technologieabfluss verhindern und bestehende technologische Vorherrschaften sichern.⁶ Vor diesem Hintergrund ließ sich in den letzten Jahren ein globaler Trend zur Verschärfung von Ausfuhrkontrollen bei Dual-Use-Gütern beobachten, der nachfolgend genauer untersucht werden soll.

Nach einem kurzen Überblick über die historische Entwicklung der internationalen Vereinbarungen zur Ausfuhrkontrolle (B.) wird die aktuelle Staatenpraxis untersucht und verglichen, um gemeinsame Grundstrukturen und Unterschiede herauszuarbeiten (C.). Darauf folgt eine Einordnung der Staatenpraxis in den Regelungsrahmen des Völkerrechts (D.) und ein abschließendes Fazit (E.).

B. Historische Entwicklung internationaler Ausfuhrkontrollregime für Dual-Use-Güter

I. COCOM

Während sich Ausfuhrkontrollen im weiteren Sinne historisch bis zu den Anfängen des internationalen Handels zurückverfolgen lassen,⁷ wurde das erste moderne Ausfuhrkontrollgesetz in Friedenszeiten für Dual-Use-Güter erst 1949 mit dem Export Control Act

¹ National Security Strategy of the United States of America vom 18. Dezember 2017, 17, erhältlich im Internet: <https://trumpwhitehouse.archives.gov/wp-content/uploads/2017/12/NSS-Final-12-18-2017-0905.pdf> (besucht am 11. Dezember 2024).

² Whang, Security and Human Rights 31 (2020), 11 (25); Hrynkiw, Journal of World Trade 56 (2022), 633 (643); Hrynkiw/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (65).

³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine "Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit" vom 20.6.2023, JOIN/2023/20 final; erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023JC0020> (besucht am 11. Dezember 2024).

⁴ Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (4).

⁵ Hrynkiw/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (62); Brunel, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (10).

⁶ Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (5).

⁷ So erließ bereits Karl der Große 805 Ausfuhrbeschränkungen für fränkische Schwerter und Rüstungen,

(ECA) in den USA erlassen.⁸ Im Zuge der beginnenden Blockkonfrontation nach Ende des Zweiten Weltkrieges sollte so der Abfluss von militärisch nutzbaren Technologien in den Ostblock verhindert werden.⁹ Zur Koordinierung der Ausfuhrkontrollen innerhalb der westlichen Allianz wurde in der Folge unter Führung der USA das Coordinating Committee on Multilateral Export Controls (COCOM) etabliert, eine informelle Vereinbarung ohne völkerrechtliche Bindungswirkung zwischen den NATO-Staaten (ohne Island), Australien und Japan.¹⁰ Zentraler Ansatz des COCOM war es, Staaten zu bestimmen, gegen die sich die Ausfuhrkontrollen richteten und Listen mit zu kontrollierenden Gütern zu erarbeiten.¹¹ Zwar wurden beide Parameter nicht veröffentlicht, sie ergaben sich jedoch regelmäßig aus den nationalen Kontrolllisten.¹² Dual-Use-Güter wurden dabei auf der Industrieliste erfasst, die neben den Listen für konventionelle Rüstungsgüter und Kernenergie die dritte Säule des COCOM-Listenregimes bildete.¹³ Bei bestimmten Gütern war vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zudem die Zustimmung aller COCOM-Mitglieder erforderlich, wodurch jedem Staat ein Vetorecht zustand.¹⁴ Trotz seines jahrzehntelangen Bestehens beruhte das COCOM als unverbindliches politisches Instrument bis zu seiner Auflösung 1994 jedoch auf dem Konsens der beteiligten Staaten. Eine nach Ende des Ost-West-Konflikts vorgeschlagene Verrechtlichung¹⁵ wurde nicht aufgegriffen.

II. Weitere Entwicklung im 20. Jahrhundert

Parallel zum COCOM entstanden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitere konsensbasierte internationale Nichtverbreitungs- und Kontrollübereinkommen.¹⁶ Im Bereich der Nukleartechnik wurden in den 1970er-Jahren zum Zweck der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen und militärisch nutzbarer Nukleartechnik das Zangger-Komitee und die Nuclear Suppliers Group (NSG) gegründet.¹⁷ Um die Ausfuhrkontrolle von Bio- und Chemiewaffen zu verbessern, wurde 1985 die Australische Gruppe etabliert; 1987 folgte zudem das Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR).¹⁸ Trotz unterschiedlicher Kontrollgegenstände weisen die Übereinkommen strukturelle Gemeinsamkeiten auf. So stellen sie unverbindliches *soft law* dar und arbeiten mit Güterlisten, die von den Teilnehmerstaaten in nati-

die als besonders fortschrittlich galten, vgl. *Steiger*, Die Ordnung der Welt, 229; *Bauer*, Karl der Große als Gesetzgeber der Sachsen, 148.

⁸ *Zhang*, Drexel Law Review 15 (2023), 47 (59).

⁹ *Ibid.*; *Großfeld/Junker*, CoCom im IWR, 14 f.

¹⁰ Gründungsmitglieder waren neben den USA das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien, die Niederlande, Belgien und Luxemburg; die restlichen Mitglieder kamen später hinzu, vgl. *Großfeld/Junker*, CoCom im IWR, 3, 19; *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1098); *Brunel*, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (41).

¹¹ *Großfeld/Junker*, CoCom im IWR, 24 f.

¹² *Ibid.*, 24.

¹³ *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1099 f.).

¹⁴ *Ibid.*, 1011.

¹⁵ *Oeter*, *RebelsZ* 55 (1991), 436 (455 ff.).

¹⁶ *Ghori*, Export Restrictions and Export Controls, 273.

¹⁷ Dabei fokussierte sich das Zangger-Komitee auf die Kontrolle militärisch nutzbarer Technologie, während im Rahmen der NSG auch eine Dual-Use-Liste erarbeitet wurde, vgl. *Zhang*, Drexel Law Review 15 (2023), 47 (94).

¹⁸ *Ibid.*, 88f.

onales Recht überführt werden sollen.¹⁹ Das COCOM war in dieser Hinsicht prägend für die Entwicklung internationaler Ausfuhrkontrollvereinbarungen.

III. Wassenaar-Arrangement

Nachfolger des COCOM wurde ab 1996 das strukturell ähnlich aufgebaute Wassenaar-Arrangement, dem auch die ehemaligen Ostblockstaaten inklusive Russlands angehören.²⁰ Anders als das COCOM richtet sich das Wassenaar-Arrangement grundsätzlich nicht gegen bestimmte Staaten.²¹ Eine Gemeinsamkeit mit dem COCOM ist jedoch die Erarbeitung von Güterlisten. Allerdings beschränkt sich das Wassenaar-Arrangement auf konventionelle Rüstungskontrolle, sodass nur zwischen Militärgüterliste und Dual-Use-Güter-Liste unterschieden wird.²² Die Erteilung bzw. Ablehnung von Ausfuhrgenehmigungen über gelistete Güter müssen die beteiligten Mitglieder melden, im Gegensatz zum COCOM besteht jedoch kein Vetorecht.²³ Auch ist nach dem Wassenaar-Arrangement keine Konsultation der Mitglieder mehr notwendig, bevor eine Ausfuhrgenehmigung für Güter erteilt wird, die ein anderer Staat verweigert hat.²⁴ Neben den Kontrolllisten haben die Mitgliedsstaaten zudem Best-Practice-Guidelines entwickelt, die auf eine Vereinheitlichung der Kontrollstandards hinwirken sollen.²⁵

Die Kontrolllisten wurden in den drei Jahrzehnten seit Gründung des Wassenaar-Arrangements kontinuierlich erweitert.²⁶ Dies zeigt das Bestreben der beteiligten Staaten, nicht von der technologischen Entwicklung überholt zu werden.²⁷ Dennoch ist auch das Wassenaar-Arrangement völkerrechtlich unverbindlich und jede Änderung beruht auf dem Konsens der beteiligten Staaten.²⁸ Zuletzt kam so die Erweiterung der Listen aufgrund geopolitischer Spannungen nur stockend voran.²⁹ Diese Entwicklung hat sich seit der russischen Invasion in der Ukraine 2022 weiter verschärft, sodass das Wassenaar-Arrangement

¹⁹ *Ibid.*, 89.

²⁰ *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1081); *Brunel*, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (41).

²¹ *Zhang*, Drexel Law Review 15 (2023), 47 (86); allerdings war jedenfalls in den 1990er-Jahren noch anerkannt, dass eine verantwortliche Ausfuhrpraxis in die vier Unrechtsstaaten Iran, Irak, Libyen und Nordkorea Voraussetzung für die Aufnahme in das COCOM war, vgl. *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1109); *Brunel*, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (41).

²² *Zhang*, Drexel Law Review 15 (2023), 47 (76); die „Dual-Use-List“ enthält zudem Unterlisten für besonders sensible Güter („Sensitive List“ und „Very Sensitive List“), vgl. List of Dual-Use Goods and Technologies and Munitions List, WA-LIST (23) 1, 171 ff., erhältlich im Internet unter <https://www.wassenaar.org/app/uploads/2023/12/List-of-Dual-Use-Goods-and-Technologies-Munitions-List-2023-1.pdf> (besucht am 18.11.2024).

²³ *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1113); *Brunel*, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (41).

²⁴ *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1113).

²⁵ *Zhang*, Drexel Law Review 15 (2023), 47 (82 ff.); die Guidelines selbst sind erhältlich im Internet unter: <https://www.wassenaar.org/best-practices/> (besucht am 28.11.2024).

²⁶ *Ghori*, Export Restrictions and Export Controls, 273.

²⁷ *Ibid.*, 273.

²⁸ *Dursht*, Cardozo Law Review 19 (1997), 1079 (1110).

²⁹ *Brunel*, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (41 f.).

zunehmend blockiert ist.³⁰ Vor diesem Hintergrund erfolgen Kontrollen vermehrt auch eigenständig ohne eine multilaterale Listung.³¹

C. Aktuelle Staatenpraxis

Die staatlichen Ausfuhrkontrollregime wurden im Zuge der Verknüpfung von Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen in den letzten Jahren zunehmend verschärft. Nachfolgend soll die Entwicklung in der EU (I.), den USA (II.) und China (III.) dargestellt und verglichen (IV.) werden.

I. Europäische Union

1. Grundlagen

Nach Art. 207 Abs. 1 S. 1 AEUV ist die Ausfuhrpolitik Teil der Gemeinsamen Handelspolitik (GHP) der EU. Von ihrer nach Art. 3 Abs. 1 lit. e AEUV ausschließlichen Zuständigkeit hat die Union insbesondere durch Erlass der Ausfuhr-VO³² und der Dual-Use-VO (DUVO)³³ Gebrauch gemacht. Die in Art. 1 Ausfuhr-VO genannte und primärrechtlich über Art. 206 AEUV und die Grundrechtecharta der Union abgesicherte Ausfuhrfreiheit ist dabei das Leitmotiv des europäischen Ausfuhrrechts.³⁴ Sie begründet ein umfassendes Beschränkungsverbot,³⁵ zu dem die DUVO grundsätzlich in Widerspruch steht. Allerdings hat bei Ausfuhren von Dual-Use-Gütern die DUVO Vorrang.³⁶

Die erste Fassung der DUVO³⁷ wurde 1994 erlassen und bildete gemeinsam mit dem GASP-Beschluss 94/942³⁸ das „integrierte System“.³⁹ Während die Verordnung ein auf gegenseitiger Anerkennung beruhendes System der Exportkontrollgenehmigungen begrün-

³⁰ *Chorzempa/von Daniels*, Neue US-Exportkontrollen, 4 f.; *Brunel*, Journal of Business and Technology Law 19 (2023), 1 (43).

³¹ *Svetlicinii/Su*, World Trade Review 2024, 1 (10 f.).

³² Verordnung (EU) 2015/479, ABl. EU Nr. L 83/34 vom 11. März 2015, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R0479> (besucht am 5.12.2024).

³³ Verordnung (EU) 2021/821, ABl. EU Nr. L 206/1 vom 20. Mai 2021, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0821> (besucht am 5.12.2021).

³⁴ *Ehlers/Pünder*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 1 Ausfuhr-VO Rn. 6 ff.; *Bungenberg*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 11 Rn. 56.

³⁵ Die Norm nennt nur „mengenmäßige Beschränkungen“, zur umfassenden Gewährleistung der Ausfuhrfreiheit und um einen Gleichlauf mit Art. 34 AEUV und Art. XI:1 GATT zu erreichen erfasst Art. 1 Ausfuhr-VO aber auch andere Beschränkungen als „Maßnahmen gleicher Wirkung“, vgl. EuGH, Rs. C83/94, *Leifer*, Slg. 1995 I-3235 Rn. 19 ff.; *Lux*, in: Dorsch, Zollrecht, Art. 1 Ausfuhr-VO Rn. 11.

³⁶ Das Verhältnis von Art. 1 Ausfuhr-VO und der DUVO ist dabei nicht unumstritten, der Vorrang der DUVO ist aber anerkannt, vgl. m.w.N. *Lux*, in: Dorsch, Zollrecht, Art. 1 Ausfuhr-VO Rn. 1.

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 3381/94, ABl. EG Nr. L 367/1 vom 19. Dezember 1994, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31994R3381> (besucht am 5.12.2024).

³⁸ Beschluss 94/942/GASP, ABl. EG Nr. L 367/1 vom 19. Dezember 1994, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31994D0942> (besucht am 5.12.2024).

³⁹ *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Präambel Dual-Use-VO Rn. 6.

dete, wurden durch den GASP-Beschluss Güterlisten aufgestellt.⁴⁰ Im Jahr 2000 wurde dieses System zu einem Rechtsakt vergemeinschaftet.⁴¹ Weitere Reformen erfolgten 2009⁴² und 2021⁴³, wobei die Grundstruktur der Verordnung jedoch erhalten blieb.

2. *Listenkontrolle, Art. 3 Abs. 1 DUVO*

Nach der Listenkontrolle des Art. 3 Abs. 1 DUVO sind ohne Rücksicht auf ihre individuelle Gefährlichkeit oder das Zielland alle Ausfuhren von im Anhang I der DUVO gelisteten Gütern genehmigungspflichtig. Dabei enthält Anhang I Güter, für die in internationalen Nichtverbreitungs- und Kontrollregimen⁴⁴ Kontrollen vereinbart wurden. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I DUVO ist somit das Scharnier, das unverbindliche internationale Vereinbarungen in verbindliches Unionsrecht übersetzt.⁴⁵ Der Kommission wurde nach Art. 17 Abs. 1 DUVO in Übereinstimmung mit Art. 290 AEUV die Kompetenz übertragen, Listenänderungen in Anhang I durch delegierte Rechtsakte zu erwirken. Dies gilt aber nur für die Umsetzung von Änderungen in internationalen Nichtverbreitungs- oder Kontrollregimen, an denen sich die Listenkontrolle der Union orientiert.⁴⁶ Ausgenommen von Kontrollen nach Art. 3 Abs. 1 DUVO sind Ausfuhren, die von einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung (AGG) der Union nach Art. 12 Abs. 1 lit. d, Art. 2 Nr. 15 i.V.m. Anhang II DUVO umfasst sind. AGG bestehen für als unbedenklich angesehene Ausfuhren, wobei die Unbedenklichkeit sich sowohl aus dem Bestimmungsort als auch aus der Beschaffenheit und der bezweckten Verwendung des Gutes ergeben kann.⁴⁷ Zudem können die Mitgliedsstaaten nach Art. 12 Abs. 1 lit. c, Abs. 6 i.V.m. Art. 2 Nr. 16 DUVO auch nationale AGG erlassen, die über die unionalen AGG aus Anhang II DUVO hinausgehen.⁴⁸

3. *Catch-All-Kontrollen, Art. 4 und Art. 5 DUVO*

Neben einer Listung in Anhang I kann sich eine Genehmigungspflicht auch aus Catch-All-Klauseln ergeben. Als Auffangtatbestände, die Ausfuhrkontrollen auch für nicht gelistete Güter anordnen, sollen Catch-All-Klauseln Lücken in der Listenkontrolle schließen.⁴⁹ Anstatt auf die Sachbeschaffenheit wird auf die voraussichtliche Verwendung abgestellt.⁵⁰ So wird einerseits eine größere Flexibilität erreicht, andererseits sind Catch-All-Klauseln auch mit erhöhtem Compliance-Aufwand und größerer Rechtsunsicherheit für Unterneh-

⁴⁰ *Ibid.*, Rn. 6.

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, ABl. EG Nr. L 159/1 vom 22. Juni 2000, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000R1334> (besucht am 5.12.2024).

⁴² Verordnung (EG) Nr. 428/2009, ABl. EU Nr. L 134/1 vom 5. Mai 2009, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0428> (besucht am 5.12.2024).

⁴³ Verordnung (EU) 2021/821, ABl. EU Nr. L 206/1 vom 20. Mai 2021.

⁴⁴ Anhang I nennt hier das Wassenaar-Arrangement, die Australische Gruppe, das MTCR, die NSG und das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ).

⁴⁵ *Lux*, in: Dorsch, Zollrecht, Art. 3 Dual-Use-VO Rn. 1.

⁴⁶ ErwG 23 Dual-Use-VO.

⁴⁷ *Lux*, in: Dorsch, Zollrecht, Art. 12 Dual-Use-VO Rn. 7.1 ff.; *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (200).

⁴⁸ Hiervon machen die Mitgliedsstaaten auch Gebrauch, in Deutschland etwa erlässt das BAFA nach § 3 AWV AGG als Allgemeinverfügungen.

⁴⁹ *Karpenstein*, Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter, 121; *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 4 Dual-Use-VO Rn. 1.

⁵⁰ *Ibid.*

men verbunden.⁵¹ Während die Catch-All-Klauseln des Art. 4 DUVO durch die Reform von 2021 weitgehend unverändert geblieben sind,⁵² war die Einführung einer weiteren Catch-All-Klausel in Art. 5 DUVO für Cyber-Surveillance-Güter eine zentrale Neuerung der Reform.⁵³ Nach Art. 5 DUVO sind nun auch Ausfuhren von Gütern für digitale Überwachung⁵⁴ genehmigungspflichtig, wenn sie für interne Repression oder die Begehung schwerwiegender Verstöße gegen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sein können. Im Gegensatz zur handels- und sicherheitspolitisch motivierten Ausfuhrkontrolle nach Art. 3 und Art. 4 DUVO zeigt sich an Art. 5 DUVO ein neues Verständnis der Ausfuhrkontrolle, das diese auch als Instrument zum Schutz der Menschenrechte ansieht.⁵⁵ Diese Neuausrichtung beruht auf den Erfahrungen des „Arabischen Frühlings“, als aus Europa ausgeführte Güter gezielt für Unterdrückung und Repression eingesetzt wurden.⁵⁶ Nach dem Vorschlag der Kommission sollte Überwachungstechnik sogar eine eigene Kategorie von Dual-Use-Gütern werden, bei der eine Genehmigungspflicht für in einem eigenen Anhang gelistete Güter besteht.⁵⁷ Im Wassenaar-Arrangement konnte jedoch keine Einigung hierzu erreicht werden.⁵⁸ Eine eigene, nicht auf internationalen Vereinbarungen beruhende Liste wurde im Hinblick auf die globale Chancengleichheit der betroffenen Unternehmen als problematisch angesehen.⁵⁹ Der in Art. 5 DUVO normierte Kompromiss hat aufgrund der Nichtanwendbarkeit auf rein kommerzielle Anwendungen⁶⁰ zwar nur einen geringen Anwendungsbereich.⁶¹ Für Rechtsunsicherheit sorgen dennoch die Begriffe „schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte“ und „Sorgfaltspflicht“.⁶² Diese sind weder aus dem bisherigen Ausfuhrrecht bekannt, noch werden sie näher definiert. Gerade im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Folgen⁶³ bei Verstößen werden hier zurecht rechtsstaatliche Bedenken geltend gemacht.⁶⁴

4. Nationale Ausfuhrkontrollen nach Art. 9 DUVO

Die DUVO sieht verschiedene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, nationale Kontrollregelungen zu etablieren, die über die DUVO hinausgehen.⁶⁵ Besondere Relevanz hat dabei Art. 9 Abs. 1 DUVO, wonach die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

⁵¹ *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (196).

⁵² *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 4 Dual-Use-VO Rn. 1.

⁵³ *Giesemann*, EuZW 2021, 365 (368); *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (195); *Schäffer*, EuZW 2023, 695 (696).

⁵⁴ Zur Definition von „Gütern für digitale Überwachung“ vgl. Art. 2 Nr. 20 Dual-Use-VO

⁵⁵ *Giesemann*, EuZW 2021, 365 (371); *Lewisch/Stricker*, in: HK-AWR, Art. 5 Dual-Use-VO Rn. 2.

⁵⁶ *Giesemann*, EuZW 2021, 365 (366); *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (195).

⁵⁷ Kommissionsvorschlag über eine neue Dual-Use-Verordnung vom 28. September 2016, COM(2016) final, 20, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016PC0616> (besucht am 20. Dezember 2024).

⁵⁸ *Giesemann*, EuZW 2021, 365 (368).

⁵⁹ *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (195).

⁶⁰ Vgl. hierzu ErwG Nr. 8 DUVO.

⁶¹ Dies gilt gerade in Deutschland, da in Abschnitt B des Teils I der nationalen Ausfuhrliste bereits bestimmte Güter der Überwachungstechnik national gelistet sind, vgl. *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (196).

⁶² *Lux*, in: Dorsch, Zollrecht, Art. 5 Dual-Use-VO Rn. 15.

⁶³ In Deutschland kann sich eine Strafbarkeit aus § 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 2 AWG ergeben.

⁶⁴ *Niestedt*, ZfZ 2021, 194 (198).

⁶⁵ So sehen etwa Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23 DUVO die Möglichkeit vor, nationale Maßnahmen zu ergreifen.

oder aus Menschenrechtserwägungen eine Genehmigungspflicht für nicht in Anhang I gelistete Güter vorschreiben können, etwa durch nationale Kontrolllisten. Die nationalen Listen müssen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Art. 9 Abs. 2 DUVO mitgeteilt werden, zudem erfolgt nach Art. 9 Abs. 4 DUVO eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Union.⁶⁶

Besondere Aufmerksamkeit lag zuletzt auf der nationalen Kontrollliste der Niederlande, die Ausfuhrkontrollen für Halbleiter-Herstellungsausrüstung vorsieht und sich damit insbesondere auf Produkte des Marktführers ASML erstreckt.⁶⁷ Die Listung geht auf eine politische Einigung der Niederlande mit Japan und den USA zurück, in der die drei Staaten eine strengere Ausfuhrkontrollpolitik im Bereich der Halbleitertechnologie vereinbart haben.⁶⁸ Dies soll nach den Erwägungen der niederländischen Regierung unerwünschte Abhängigkeiten vermeiden und die technologische Vorherrschaft der niederländischen Industrie schützen.⁶⁹

Zwar eröffnet Art. 9 Abs. 1 DUVO den Staaten durch das Tatbestandsmerkmal der „öffentlicher Sicherheit“ einen weiten Beurteilungsspielraum, nach Rechtsprechung des EuGH sind wirtschaftliche Ziele hiervon jedoch nicht umfasst.⁷⁰ Es muss vielmehr eine „tatsächliche und hinreichende Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“.⁷¹ Die Vereinbarkeit der zur langfristigen Sicherung eines Wettbewerbsvorteils ergriffenen niederländischen Regelungen mit Art. 9 Abs. 1 DUVO scheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft.⁷² Dennoch wurde das Instrument der nationalen Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 DUVO in den letzten Jahren zunehmend genutzt, um Kontrollen für Güter zu etablieren, die nicht in internationalen Vereinbarungen gelistet sind.⁷³

5. Jüngste Entwicklungen

Die russische Invasion in die Ukraine hat erneut das Bewusstsein gestärkt, dass effektive Ausfuhrkontrollen für die Sicherheit der EU unabdingbar sind und damit eine neue Reformdebatte angestoßen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission als Teil ihrer *Economic Security Strategy* Anfang 2024 ein Weißbuch zur Ausfuhrkontrolle veröffentlicht.⁷⁴

⁶⁶ Art. 10 DUVO ermöglicht Mitgliedstaaten zudem die Nutzung nationaler Kontrolllisten anderer Staaten zur Begründung einer Genehmigungspflicht im Einzelfall, um eine stärkere Verzahnung der mitgliedstaatlichen Regelungen sowie langfristig Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt zu schaffen, vgl. *Giese- mann*, EuZW 2021, 365 (368 f.).

⁶⁷ *Hryniv/Lavrijssen*, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (62).

⁶⁸ *Ibid*

⁶⁹ Brief van de minister voor Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking N384 aan de Voorzitter van de Tweede Kamer der Staten-Generaal, erhältlich im Internet: https://www.tweedekamer.nl/kamerstukken/brieven_regering/detail?id=2023Z04037&did=2023D09406 (besucht am 5.12.2024).

⁷⁰ EuGH, Rs. 72/83, *Campus Oil*, Slg. 1984, 2730 Rn. 35.

⁷¹ EuGH, Rs. C-54/99, *Église de scientology*, Slg. 2000, I-1335, Rn. 17; EuGH, Rs. C-171/08, *Kommission/Portugal*, Slg. 2010, I-6843, Rn. 73.

⁷² *Hryniv/Lavrijssen*, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (70); hinzu kommen WTO-rechtliche Schwierigkeiten, die unter C. II. näher diskutiert werden.

⁷³ Vgl. für einen Überblick: Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten nach Art. 9 Abs. 4, ABl. EU Nr. C, C/2024/5580 vom 27. September 2024, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52024XC05880> (besucht am 6.12.2024).

⁷⁴ Weißbuch über Ausfuhrkontrollen vom 24. Januar 2024, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52024DC0025> (besucht am 19. Dezember 2024).

Dort wird auf die Gefahr der Fragmentierung des Binnenmarktes hingewiesen.⁷⁵ So beruhen die DUVO-Ausfuhrkontrollregelungen weitgehend auf Güterlisten internationaler Vereinbarungen.⁷⁶ Aufgrund der Blockade dieser Vereinbarungen in Verbindung mit einem politischen Willen zu strengeren Kontrollregelungen ließ sich in den letzten Jahren ein Trend zu mehr nationalen Kontrolllisten beobachten, wodurch sich die Uneinheitlichkeit der Ausfuhrkontrollregime vergrößerte.⁷⁷ Der EU fehlt eine einheitliche Ausfuhrkontrollstrategie.⁷⁸

Das Weißbuch schlägt neben der besseren Koordination nationaler Ausfuhrkontrollen vor allem die Ausweitung des Anhangs I DUVO vor.⁷⁹ Selbst eine wegen Art. 17 Abs. 1 lit. a DUVO nur über ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mögliche Erweiterung der EU-Güterlisten über die Listen der internationalen Nichtverbreitungsregime hinaus wird im Weißbuch erstmals erwogen.⁸⁰ Dies hat gemischte Reaktionen hervorgerufen. Insbesondere von der Industrie wurde eine größere Harmonisierung der Kontrollpraxis und eine bessere Koordination der nationalen Kontrollregelungen begrüßt.⁸¹ Unilaterale Ausfuhrkontrollen außerhalb internationaler Vereinbarungen wurden allerdings auch kritisiert. So betont etwa der Verband der Chemischen Industrie (VCI), dass solche Kontrollen nur als *ultima ratio* und in Kooperation mit Partnerstaaten in Betracht gezogen werden sollten.⁸² Einige Mitgliedstaaten haben ebenfalls Bedenken im Hinblick auf eine zu starke Rolle der Kommission.⁸³

Ausfuhrbeschränkungen für Dual-Use-Güter ergeben sich neben der DUVO zudem aus Sanktionsverordnungen basierend auf Art. 215 AEUV.⁸⁴ Prominentes Beispiel hierfür ist die seit 2022 mehrfach erweiterte Russland-Sanktionsverordnung (RSVO), die in Art. 2 Abs. 1 auf Anhang I DUVO verweist und damit ein Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter nach Russland aufstellt.⁸⁵ Daneben etabliert sie auch Beschränkungen für nicht im Anhang I DUVO gelistete Güter etwa im Bereich der Hochtechnologie.⁸⁶ Auch im EU-Sanktionsrecht zeigt sich somit der Trend zu einer restriktiven Kontrollpraxis.

⁷⁵ *Ibid.*, 6.

⁷⁶ Autonome EU-Kontrollen sind vor allem nach Art. 5 DUVO möglich, vgl. *ibid.*, 7.

⁷⁷ *Ibid.*, 9.

⁷⁸ *Ibid.*, 11.

⁷⁹ *Ibid.*, 13 f.

⁸⁰ *Ibid.*, 14.

⁸¹ Vgl. etwa DIHK-Stellungnahme zur Konsultation der EU zum Weißbuch Ausfuhrkontrolle vom 30. April 2024, erhältlich im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14144-Weißbuch-uber-Ausfuhrkontrollen/F3464796_de (besucht am 21. Dezember 2024).

⁸² VCI-Stellungnahme zur Konsultation der EU zum Weißbuch über Ausfuhrkontrolle vom 29. April 2024, erhältlich im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14144-Weißbuch-uber-Ausfuhrkontrollen/F3464776_de (besucht am 21. Dezember 2024).

⁸³ *Bromley/Brockmann*, A Tale of Two Systems: Alignment, Divergence and Coordination in EU and US Dual-use Export Controls, 8.

⁸⁴ *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 1 Dual-Use-VO Rn. 5.

⁸⁵ Verordnung Nr. 833/2014, Abl. EU Nr. L 229/1 vom 31. Juli 2014, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014R0833-20241029> (besucht am 02.01.2025).

⁸⁶ *Pelz/Sachs*, UKuR 2022, 9 (10).

6. Fazit zur EU-Praxis

Die DUVO orientiert sich an den internationalen Kontrollvereinbarungen. Im Kontext der aktuellen geopolitischen Spannungen haben einige Staaten aber bereits Maßnahmen außerhalb dieser Regime erlassen. Die wirtschaftliche Sicherheit hat neben militärischen Gefahren eine zunehmende Relevanz. Das Beispiel der niederländischen Regelungen im Bereich der Halbleiterindustrie zeigt, dass Kontrollen auch eingesetzt werden, um technologische Vorteile zu sichern. Auch die Kommission plant, auf geopolitische Veränderungen zu reagieren, etwa mit unilateralen Kontrolllisten. Eine vorgezogene Bewertung der DUVO ist im ersten Quartal 2025 geplant.⁸⁷ Hier bleibt abzuwarten, ob und wie weit die Kommission sich mit ihren Vorschlägen aus dem Weißbuch durchsetzen kann.

II. USA

1. Grundstruktur des US-Ausfuhrkontrollrechts

Nach der *Commerce Clause* der US-Verfassung liegt die Kompetenz für die Regulierung des Außenhandels beim Kongress.⁸⁸ Dieser hat die Zuständigkeit für Ausfuhrkontrollen allerdings seit 1949 regelmäßig für einen begrenzten Zeitraum an den Präsidenten delegiert.⁸⁹ Zuletzt erfolgte dies durch den Export Control Reform Act von 2018 (ECRA).⁹⁰ Der ECRA ist seitdem die wesentliche Rechtsgrundlage für Ausfuhrkontrollen von Dual-Use-Gütern.⁹¹ Basierend auf dem ECRA erließ das Bureau of Industry and Security (BIS) des US-Handelsministeriums die Export Administration Regulations (EAR)⁹² zur Konkretisierungen der Ausfuhrkontrollregelungen.⁹³ Dabei enthält § 774 EAR mit der Commerce Control List (CCL) die für Dual-Use-Güter maßgebliche Güterliste, die Anhang I der DUVO ähnelt. Nicht in der CCL gelistete Güter werden zudem von den EAR erfasst, wenn ein allgemeines Verbot nach § 736 EAR betroffen ist, etwa weil der Empfänger auf einer Sanktionsliste steht. Auch Technologietransfers ohne Güterausfuhren, etwa durch Weitergabe von Wissen an Ausländer werden als „*deemed exports*“ nach § 734.13(a)(2) EAR als Ausfuhren im Sinne der EAR angesehen.⁹⁴

Eine Besonderheit des US-Ausfuhrkontrollrechts stellt zudem seine globale Reichweite dar. So fallen nach § 734.3(2) EAR neben sich in den USA befindlichen Gütern auch unabhängig von ihrem Standort Güter mit US-Ursprung unter die Bestimmungen des EAR, sodass auch Reexporte genehmigungsbedürftig sein können.⁹⁵ Nach § 734.3(a)(3) EAR umfasst dies auch ausländische Produkte, wenn sie einen Bagatellanteil an Bauteilen mit US-Ursprung beinhalten. Dieser *de minimis*-Wert liegt in der Regel bei 10 % oder 25 %, zuletzt wurden jedoch zunehmend Produkte ohne *de minimis*-Wert gelistet, sodass jede US-

⁸⁷ Weißbuch über Ausfuhrkontrollen vom 24. Januar 2024, 15 f.

⁸⁸ U.S. Constitution, Art. 1, Sec. 8, Clause 3.

⁸⁹ *Kerr/Casey*, The U.S. Export Control System and the Export Control Reform Act of 2018, Congressional Research Service R46814 vom 7. Juni 2021, 1.

⁹⁰ 50 U.S.C. §§ 4801-4852.

⁹¹ *Whang*, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (591).

⁹² 15 C.F.R. §§ 730-780.

⁹³ *Barker*, in: HK-AWR, US-Exportkontroll- und Sanktionsrecht, Introduction Rn. 9.

⁹⁴ Vgl. hierzu *Georgi/Alberda*, in: HK-AWR, Export Administration Regulations Rn. 85 ff.

⁹⁵ Reexport bezeichnet dabei die Verbringung eines Gutes von einem Staat in einen anderen, vgl. § 734.14 EAR.

Beteiligung eine Genehmigungspflicht auslösen kann.⁹⁶ Noch weitergehend sind die Foreign Direct Product Rules (FDPR) in § 734.3(a)(4) i.V.m. § 734.9 EAR. Hiernach gelten die EAR bei Überschreiten der *de-minimis*-Grenze auch für sonstige Güter, die ein „direct product“ von US-Technologie oder Software sind.⁹⁷

2. Export Control Reform Act (ECRA) von 2018

Zentral für die aktuellen Entwicklungen im US-Ausfuhrkontrollrecht war die Reform durch den ECRA von 2018. Ziel des ECRA ist wie auch bei vorherigen Delegationsakten der Schutz der nationalen Sicherheit,⁹⁸ der Sicherheitsbegriff wurde allerdings deutlich erweitert.⁹⁹ So soll auch die technologische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Vorherrschaft der USA geschützt werden.¹⁰⁰ Der Anwendungsbereich des ECRA wird im Einklang hiermit auf „*emerging and foundational technologies*“ erweitert,¹⁰¹ sodass nicht mehr nur Güter mit militärischem Potential umfasst sind.¹⁰²

Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage¹⁰³ unterscheidet der ECRA zudem nicht länger zwischen „*national security controls*“¹⁰⁴ und „*foreign policy controls*“¹⁰⁵, sondern fasst beide Kategorien zu „*policy controls*“ zusammen. Zentraler Unterschied war zuvor, dass „*national security controls*“ eine zeitliche Begrenzung hatten, wenn sie nicht auf den Regeln internationaler Kontrollregime beruhten, während „*foreign policy controls*“ generell zeitlich unbegrenzt galten.¹⁰⁶ Ausfuhrkontrollen zum Schutz der nationalen Sicherheit sollten somit vorrangig auf internationalen Kontrollregimen beruhen und nur in Ausnahmefällen einseitig erfolgen.¹⁰⁷ Zwar bestätigt auch der ECRA die Relevanz multilateraler Vereinbarungen für eine effektive Ausfuhrkontrolle,¹⁰⁸ die Zusammenfassung der Kontrollkategorien hat jedoch die Aufhebung zeitlicher Begrenzungen auch für unilaterale Kontrollen zur Folge.¹⁰⁹ Einseitige Kontrollen werden somit vereinfacht und letztlich international koordiniertem Vorgehen gleichgestellt.

⁹⁶ *Sachs/Erben*, ZASA 2024, 215 (216); *Voetelink*, Journal of Strategic Trade Control 2023, 1 (8 ff.).

⁹⁷ Vgl. zur Grundstruktur dieser Kontrollpraxis *Jüngling*, CCZ 2019, 290 (292 f.).

⁹⁸ 50 U.S.C. § 4814(b)(1).

⁹⁹ *Whang*, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (593 ff.).

¹⁰⁰ 50 U.S.C. § 4811(3).

¹⁰¹ 50 U.S.C. § 4817(a)(1).

¹⁰² *Whang*, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (593 f.); *Hrynkiw*, Journal of World Trade 56 (2022), 633 (634 f.).

¹⁰³ Maßgeblich war der Export Administration Act (EAA) von 1979, kodifiziert unter 50 U.S.C. §§ 4601–4623 (1979) (außer Kraft seit 2018).

¹⁰⁴ Hierbei handelte es sich um die Kontrollen zur Beschränkung der Ausfuhr von militärisch nutzbaren Gütern zum Schutz der nationalen Sicherheit der USA, vgl. 50 U.S.C. §4604(a)(1) (außer Kraft seit 2018).

¹⁰⁵ Ziel hiervon war die Förderung außenpolitischer Ziele, vgl. 50 U.S.C. §4605(a)(1) (außer Kraft seit 2018).

¹⁰⁶ *Whang*, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (592 f.).

¹⁰⁷ *Ibid.*

¹⁰⁸ 50 U.S.C. § 4811(5); zudem enthält der ECRA mehr Verweise auf internationale Koordination als alle seine Vorgänger, vgl. *Kerr/Casey*, The U.S. Export Control System and the Export Control Reform Act of 2018, Congressional Research Service R46814 vom 7. Juni 2021, 13.

¹⁰⁹ *Whang*, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (593).

3. Entwicklung seit 2018

Seit 2018 haben die USA Ausfuhrkontrollen zunehmend als Instrument zur Verhinderung von Technologieabfluss nach China eingesetzt.¹¹⁰ So wurden ab 2019 durch eine Listung auf der *Entity List*¹¹¹ Ausfuhren an einzelne chinesische Unternehmen der Kontrolle unterworfen.¹¹² Ab 2022 wurden die Kontrollen dadurch erweitert, dass nicht mehr nur Ausfuhren an einzelne Empfänger kontrolliert wurden, sondern zunehmend bestimmte Verwendungszwecke der Ausfuhrkontrolle unterfielen.¹¹³ Zudem wurde im Bereich der Halbleitertechnologie ein gemeinsames Vorgehen mit Japan und den Niederlanden vereinbart.¹¹⁴ In der Folge wurde neben einer Verschärfung der *de minimis*-Regeln der Anwendungsbereich der FDPR über die Erfassung weiterer Endverwendungen und Empfänger mehrfach ausgeweitet.¹¹⁵ Insbesondere wurden eine Reihe chinesischer Firmen neu gelistet, auch Endverwendungen im Zusammenhang mit „Supercomputern“ in China wurden in § 734.9(i) EAR hinzugefügt.¹¹⁶ Darüber hinaus brauchen US-Personen nach § 744.6 EAR seit 2020 eine Genehmigung, sofern sie direkt oder indirekt die Entwicklung oder Herstellung fortschrittlicher Halbleitertechnologie in China unterstützen, wodurch eine Tätigkeit in bestimmten chinesischen Unternehmen für Amerikaner *de facto* verboten wird.¹¹⁷

4. Fazit zur US-Praxis

Die Vereinigten Staaten haben nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidend bei der Entwicklung internationaler Exportkontrollregime mitgewirkt.¹¹⁸ Gleichzeitig verfügen sie über eines der strengsten Exportkontrollregime für Dual-Use-Güter, das in den letzten Jahren weitere Verschärfungen erfahren hat.¹¹⁹ Stärker noch als in der EU lässt sich in den USA eine Tendenz zu mehr eigenständigen, nicht auf internationalen Kontrollvereinbarungen beruhenden Maßnahmen erkennen, vor allem bei Ausfuhren nach China.¹²⁰ Gerade in diesem Bereich zeigt sich zudem eine Evolution von einer traditionell auf Güterlisten basierenden Kontrollpraxis hin zu einem auf Endverwendung und Empfänger fokussierten Ansatz.¹²¹

¹¹⁰ Bown, East Asian Economic Review 24 (2020), 349 (376).

¹¹¹ 15 C.F.R. § 744.16 i.V.m. Supplement No. 4 to Part 744.

¹¹² Sachs/Erben, ZASA 2024, 215.

¹¹³ Ibid.

¹¹⁴ Hrynkiv/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (62).

¹¹⁵ Georgi/Alberda, in: HK-AWR, Export Administration Regulations Rn. 79 ff.; Sachs/Erben, ZASA 2024, 215 (217 ff.); Shang, Journal of World Trade 58 (2024), 545 (554).

¹¹⁶ Sachs/Erben, ZASA 2024, 215 (218 f.).

¹¹⁷ Shang, Journal of World Trade 58 (2024), 545 (554).

¹¹⁸ Whang, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (589).

¹¹⁹ Seyoum, Journal of Economic Issues 51 (2017), 45 (46); Hrynkiv, Journal of World Trade 56 (2022), 633 (642).

¹²⁰ Hrynkiv/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (65 ff.).

¹²¹ Whang, Journal of International Economic Law 22 (2019), 579 (593 ff.); Shang, Journal of World Trade 58 (2024), 545 (549 ff.).

III. China

1. Grundstruktur und Export Control Law 2020

China hat Ausfuhrkontrollen bis in die 1990er-Jahre ohne rechtliche Grundlage durchgeführt.¹²² Eine erste Etappe der Verrechtlichung begann 1994 mit Erlass des Foreign Trade Law und dessen Reform nach dem chinesischen WTO-Beitritt 2004.¹²³ Daneben entstanden sechs Verwaltungsvorschriften, die ebenfalls Ausfuhrkontrollen regelten, jedoch ohne erkennbare Systematik.¹²⁴

Das Export Control Law (ECL) von 2020¹²⁵ vereinheitlichte diese Regelungen und ist damit das erste umfassende Ausfuhrkontrollgesetz in China.¹²⁶ Ziel ist nach Art. 1, 3 ECL der Schutz der nationalen Sicherheit und Interessen sowie die Beachtung internationaler Kontrollverpflichtungen. China übernahm durch das ECL allerdings nicht die Dual-Use-Liste des Wassenaar-Arrangements, stattdessen erließ das Handelsministerium nach Art. 4, 9 ECL eigene Güterlisten, die Güter nach Zolltarifnummer auflisten.¹²⁷ Nach der Catch-All-Klausel des Art. 12 ECL wurden zudem Kontrollen für nichtgelistete Güter etabliert, bei denen das Risiko besteht, dass sie die nationale Sicherheit oder nationale Interessen gefährden oder für Terrorismus genutzt werden.

Insgesamt fällt auf, dass den Begriffen „nationaler Sicherheit“ und „nationalen Interessen“ eine große Bedeutung zukommt.¹²⁸ Dadurch wird, wie in der chinesischen Legislativpraxis üblich, ein weiter Spielraum für behördliche Entscheidungen ermöglicht.¹²⁹ Gleichzeitig führen diese offenen Formulierungen zu Rechtsunsicherheit.¹³⁰ Art. 45 ECL deutet durch den Begriff des Reexports zudem bereits an, dass auch das chinesische Recht seinen Anwendungsbereich ähnlich wie das US-Recht auch auf Ausfuhrvorgänge außerhalb Chinas erstrecken kann.¹³¹

2. Aktuelle Entwicklungen

Die jüngste Entwicklung des chinesischen Ausfuhrkontrollrechts war die Verabschiedung der Regulation on Export of Dual-Use Items (DIR) durch den Staatsrat im September 2024.¹³² Art. 14 DIR bestätigt dabei zunächst die Genehmigungsbedürftigkeit von Ausfuhr, die unter die Listenkontrolle nach Art. 4, 9 ECL oder die Catch-All-Klausel des Art.

¹²² Kim, International & Comparative Law Quarterly 70 (2021), 379 (401).

¹²³ Höft, ZChinR 25 (2018), 102 (103).

¹²⁴ Höft, ZChinR 28 (2021), 25; vgl. hierzu im Einzelnen Zhao, Contemporary Export Control Law of China, 68 ff.

¹²⁵ Export Control Law of the People's Republic of China vom 17. Oktober 2020; englische Übersetzung erhältlich im Internet: http://en.npc.gov.cn.cdurl.cn/2020-10/17/c_689302.htm (besucht am 16.12.2024).

¹²⁶ Köstner/Nonn, China-EU Law Journal 8 (2023), 81 (84).

¹²⁷ Höft, ZChinR 28 (2021), 25 (26).

¹²⁸ Vgl. hierzu die Häufung dieser Begriffe im Gesetz: Art. 1, 2, 3, 9, 10, 12, 13, 18 ECL.

¹²⁹ Köstner/Nonn, China-EU Law Journal 8 (2023), 81 (86).

¹³⁰ Ibid., 90; Höft, ZChinR 28 (2021), 25 (28).

¹³¹ Sachs/Schäffer, Das chinesische Exportkontrollgesetz: Extraterritorialität, ICC Germany vom 5. Juli 2021.

¹³² Regulation of the People's Republic of China on the Export Control of Dual-use Items, Decree No. 792 of the State Council vom 30. September 2024, Übersetzung erhältlich im Internet unter: <https://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=43751&lib=law> (besucht am 18. Dezember 2024).

12 ECL fallen. Eine eigene Güterliste mit zunächst ca. 700 Gütern wurde nach Art. 11 DIR etabliert.¹³³ Besondere Hürden für die Genehmigung einer Ausfuhr können sich zudem aus der Listung des Empfängers auf der Kontrollliste nach Art. 28 ff. DIR ergeben. Darauf sollen etwa Empfänger gelistet werden, die möglicherweise die nationale Sicherheit und Interessen Chinas gefährden. Durch diese offene Formulierung wird der zuständigen Behörde auch hier ein weiter Spielraum gewährt. Die DIR bestätigt zudem den bereits durch das ECL angedeuteten extraterritorialen Anwendungsbereich des chinesischen Ausfuhrkontrollrechts. So erstreckt Art. 49 DIR die Reichweite der Kontrollen auch auf Reexporte von Gütern außerhalb Chinas, wenn sie Bauteile mit chinesischem Ursprung enthalten oder chinesische Technologie nutzen. Hier zeigt sich eine deutliche Parallele zu der Struktur des EAR in den USA.¹³⁴

Die durch ECL und DIR erfolgte Neuordnung des chinesischen Ausfuhrkontrollrechts führt zu einer an die westlichen Kontrollregelungen angelehnten Systematik. Gleichwohl verbleiben aufgrund der Unbestimmtheit vieler Normen offene Fragen. Hier bleibt die behördliche Kontrollpraxis abzuwarten.

IV. Vergleichende Analyse

Die untersuchten Ausfuhrkontrollregime weisen im Hinblick auf die verfolgten Ziele (1.), die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit (2.) und ihre Reichweite (3.) Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, die im Folgenden analysiert werden.

1. Zielsetzung

Ausfuhrkontrollen werden seit jeher vor allem aus Sicherheitserwägungen erlassen. Militärisch nutzbare Technologie soll nicht an feindliche Staaten oder Personen geliefert werden und gleichzeitig soll durch Nichtverbreitung die internationale Sicherheit gefördert werden.¹³⁵ Selbst die eigentlich streng zwischen Handelspolitik (GHP) und Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) trennende EU erkennt die Bedeutung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen für Dual-Use-Kontrollen an.¹³⁶

Hinzu kamen zuletzt jedoch auch weitere Zielsetzungen. So verfolgen die USA und China explizit auch wirtschaftliche Ziele mit ihren Ausfuhrkontrollen. Während die chinesischen Regelungen in ECL und DIR durch den Begriff der „nationalen Interessen“ auch wirtschaftliche Interessen einbeziehen, definiert der ECRA für die USA den Begriff der nationalen Sicherheit äußerst weit und umfasst davon auch die technologische und wirtschaftliche Vorherrschaft der USA. Dabei steht gerade die Verteidigung der Technologieführerschaft im Konflikt zwischen den USA und China im Vordergrund.¹³⁷ Die EU hat wirtschaftliche Erwägungen zwar noch nicht zum Ziel von Ausfuhrkontrollmaßnahmen erklärt, auch hier lässt sich allerdings eine zunehmende Verschränkung wirtschafts- und

¹³³ Wu, China's ECCN, effective as of December 1, 2024, Tradewin Blog vom 21. November 2024; die Güterliste selbst ist im Internet auf Chinesisch abrufbar unter: <http://exportcontrol.mofcom.gov.cn/article/zcfg/gnzcfc/zcfggzqd/202411/1067.html> (besucht am 19. Dezember 2024).

¹³⁴ Pan/Tan, China Published Implementing Regulations under the Export Control Law, Global Sanctions and Export Controls Blog vom 7. November 2024.

¹³⁵ Hierauf beziehen sich auch weiterhin alle untersuchten Kontrollregime, vgl. für die EU ErwG Nr. 5, 39 DUVO; für die USA 50 U.S.C. § 4811; für China Art. 1 ECL.

¹³⁶ ErwG Nr. 2 DUVO.

¹³⁷ Vgl. etwa 50 U.S.C. § 4811(3)

sicherheitspolitischer Erwägungen beobachten.¹³⁸ Dies zeigt sich bereits daran, dass das Weißbuch Ausfuhrkontrolle im Rahmen der *Economic Security Strategy* veröffentlicht wurde. Zudem eröffnet die EU über Art. 9 Abs. 1 DUVO die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ zu ergreifen. Dieser Begriff ist weiter als der 2009 von der Kommission vorgeschlagene Begriff der „nationalen Sicherheit“¹³⁹ und wird jedenfalls von einigen Mitgliedsstaaten so verstanden, dass auch wirtschaftlich motivierte Maßnahmen erfasst sind, wie sich etwa an den niederländischen Maßnahmen im Bereich der Halbleiterindustrie zeigt.¹⁴⁰ Politische Ziele verfolgt die EU zudem mit Art. 5 DUVO, der dem Schutz der Menschenrechte dient.¹⁴¹ Diese „Politisierung“ von Ausfuhrkontrollen zeigt sich auch außerhalb der oben untersuchten Staaten. So waren Ausfuhrkontrollen und -beschränkungen das maßgebliche Mittel, mit dem der politische Konflikt zwischen Japan und Südkorea von 2019 bis 2023 ausgetragen wurde.¹⁴²

Die Nichtverbreitung militärisch nutzbarer Technologie ist somit nicht länger das wesentliche Ziel von Ausfuhrkontrollen von Dual-Use-Gütern. Vielmehr werden auch politische und wirtschaftliche Ziele verfolgt, die nicht notwendigerweise einen engen Zusammenhang zur militärischen Nutzbarkeit der kontrollierten Güter aufweisen.

2. Bedeutung internationaler Zusammenarbeit

In einer globalisierten Welt sind Ausfuhrkontrollen umso wirksamer, je mehr sie international koordiniert werden.¹⁴³ Klassisches Instrument internationaler Koordination sind multilaterale Kontrollvereinbarungen, im Bereich der Dual-Use-Güter insbesondere das Wassenaar-Arrangement. Daneben wurden aber zuletzt auch weitere Kooperationsformen etabliert.

a. Krise der multilateralen Kontrollvereinbarungen

Trotz der Blockade des Wassenaar-Arrangements heben alle untersuchten nationalen Regelungen die große Bedeutung der internationalen Vereinbarungen hervor. Besonders deutlich wird dies an der DUVO, deren Anhang I nur solche Güter listet, für die eine Listung in internationalen Vereinbarungen vorgeschrieben ist. Auch die CCL der USA basiert auf internationalen Kontrollvereinbarungen und selbst Art. 1 ECL stellt die Erfüllung internationaler Verpflichtungen als zentrales Ziel der chinesischen Exportkontrollregelungen dar, obwohl China kein Mitglied des Wassenaar-Arrangements ist. Diese ostentative Bezug-

¹³⁸ *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Präambel Dual-Use-VO Rn. 18.

¹³⁹ *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 9 Dual-Use-VO Rn. 3.

¹⁴⁰ Zur Frage der Europarechtskonformität dieser Auslegung s.o. C. I. 4.; zur Frage der WTO-rechtlichen Einordnung s.u. D. II.

¹⁴¹ ErwG Nr. 2, 5, 8 DUVO; die europarechtliche Zulässigkeit dieser Erwägungen im Rahmen der GHP ergibt sich aus Art. 3 Abs. 5, 21 Abs. 2 EUV und der GRCh, vgl. *Karpenstein/Sangi*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 9 Dual-Use-VO Rn. 18.

¹⁴² *Shiojiri*, *Journal of East Asia and International Law* 12 (2019), 337 (343 f.); *Kim*, *International Trade, Politics and Development* 5 (2021), 19; *Hrynkiw/Lavrijssen*, *Journal of World Trade* 58 (2024), 61 (70).

¹⁴³ *Kerr/Casey*, *The U.S. Export Control System and the Export Control Reform Act of 2018*, Congressional Research Service R46814 vom 7. Juni 2021, 37 f.

nahme auf internationale Kontrollvereinbarungen geht jedoch einher mit einer wachsenden Bereitschaft zum Erlass eigener Kontrollmaßnahmen.

Die EU hat bisher keine eigene Liste erlassen. EU-eigene Kontrollen sind somit nur im Rahmen der Catch-All-Klauseln möglich, die jedoch nur einen geringen Anwendungsbereich haben. Allerdings eröffnet Art. 9 Abs. 1 DUVO die Möglichkeit nationaler Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten zunehmend für eigene Listungen nutzen.¹⁴⁴ Im Weißbuch Ausfuhrkontrolle wird nun auch erstmals die Möglichkeit einer unilateralen EU-Liste diskutiert.¹⁴⁵ Die USA dagegen hatten zwar seit jeher ein System, dass auch eigene Güterlisten und Kontrollen umfasst, der Anwendungsbereich einseitiger Kontrollmaßnahmen wurde aber in den letzten Jahren massiv ausgeweitet, sodass eine zunehmende Entkoppelung des US-Rechts von den internationalen Vereinbarungen zu beobachten war.¹⁴⁶ China ist kein Mitglied des Wassenaar-Arrangements, sodass das Kontrollsystem vollständig auf eigenständigen Maßnahmen beruht. Gleichwohl wurden einige Listungen aus internationalen Kontrollvereinbarungen übernommen.¹⁴⁷

Die multilateralen Ausfuhrkontrollregime beeinflussen die Entwicklung nationaler Ausfuhrkontrollregime somit zwar weiterhin, ihre Relevanz nimmt aber ab.

b. Entwicklung eines „Minilateralismus“?

In einer global vernetzten Welt kann jedoch ein Staat alleine wenig erreichen. Daher spielt internationale Kooperation trotz der Blockade der multilateralen Vereinbarungen weiter eine bedeutende Rolle. Ein Beispiel hierfür ist das Übereinkommen zwischen Japan, den Niederlanden und den USA im Bereich der Halbleiter. Dabei ist es auf Druck der USA gelungen, eine gemeinsame Kontrollpolitik abzustimmen und in nationales Recht umzusetzen.¹⁴⁸ Grund hierfür war die Interessenkonvergenz der drei Staaten in diesem Themenbereich. So sind in Japan, den Niederlanden und den USA jeweils bedeutende Unternehmen in der Halbleiterbranche ansässig.¹⁴⁹ In den Regierungen herrschte Sorge, dass diese Unternehmen ihren technologischen Vorsprung durch Technologieabfluss insbesondere nach China verlieren könnten. Es gab also ein gemeinsames Interesse an stärkerer Ausfuhrkontrolle, zugleich wollte kein Staat alleine handeln, um den eigenen Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteil zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund haben die drei Staaten ein „minilaterales Übereinkommen“¹⁵⁰ geschaffen.

Internationale Kooperation bleibt somit weiterhin essenziell für eine effektive Ausfuhrkontrolle, sie verändert allerdings ihr Erscheinungsbild. Dies bestätigt dabei einen allgemeinen Trend in den internationalen Beziehungen hin zu informellen, themenspezifischen Übereinkommen bzw. „Clubs“.¹⁵¹

¹⁴⁴ Weißbuch über Ausfuhrkontrollen vom 24. Januar 2024, 7 f.

¹⁴⁵ *Ibid.*, 14.

¹⁴⁶ Shang, *Journal of World Trade* 58 (2024), 545 (547); Whang, *Journal of International Economic Law* 22 (2019), 579 (596).

¹⁴⁷ Höft, *ZChinR* 28 (2021), 25 (26).

¹⁴⁸ Hryniv/Lavrijssen, *Journal of World Trade* 58 (2024), 61 (62 ff.).

¹⁴⁹ In den USA vor allem *NVIDIA* und *Lam Research*, in Japan *Nikon Corp.* und *Tokyo Electron*, in den Niederlanden insbesondere *ASML*.

¹⁵⁰ So bezeichnet etwa bei Shang, *Journal of World Trade* 58 (2024), 545 (570); Bromley/Brockmann, *A Tale of Two Systems: Alignment, Divergence and Coordination in EU and US Dual-use Export Controls*, 13.

¹⁵¹ Prominentes Beispiel hierfür sind Klima-Clubs, vgl. Falkner/Nasiritousi/Reischl, *Climate Policy* 22 (2022), 480; für einen Überblick über weitere minilaterale Vereinbarungen vgl. Richey/Ohn, *Australian Journal of International Affairs* 78 (2024), 782.

3. Extraterritoriale Reichweite der Maßnahmen

Ein bedeutender Unterschied zwischen den Regelungen der DUVO einerseits und dem Recht der USA und Chinas andererseits ist die extraterritoriale Wirkung der Maßnahmen. Dabei sind zwei Dimensionen der Extraterritorialität zu unterscheiden.

a. Anknüpfung an die Nationalität des Ausführers

Der Anwendungsbereich des US-Rechts erstreckt sich nach § 744.6 EAR auf „*U.S. persons*“ weltweit. Nach Konzeption des EAR kann somit auch ein im Ausland stattfindender Ausfuhrvorgang der Genehmigungspflicht des EAR unterfallen, wenn er von einer „*U.S. person*“ im Sinne des § 772.1 EAR durchgeführt wird.¹⁵² Das chinesische Recht verfolgt in Art. 2 ECL und Art. 2 DIR einen ähnlichen Ansatz. So umfasst der dort definierte Begriff der Ausfuhrkontrolle auch Ausfuhrvorgänge außerhalb Chinas, sofern sie von chinesischen Staatsbürgern oder Unternehmen durchgeführt werden. Nach Art. 2 Nr. 2 DUVO i.V.m. Art. 269, 270, 259 UZK erfasst der Ausfuhrbegriff der EU dagegen grundsätzlich nur Güterlieferungen aus dem Gebiet der Union in einen anderen Staat.¹⁵³ EU-Bürger und Unternehmen außerhalb der Union unterfallen dagegen nicht der DUVO. Eine mit dem Recht der USA und Chinas vergleichbare Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Unionsbürger und nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründete Unternehmen findet sich allerdings im Sanktionsrecht, etwa in Art. 13 lit. c und d RSVO.

b. Reexportkontrolle und FDPR

Zudem erstrecken sowohl das US-Recht als auch das chinesische Recht ihre Reichweite auch auf Reexporte, also auf Ausfuhren aus einem anderen Staat in einen Drittstaat. Das US-Recht erfasst dadurch auch im Ausland hergestellte Produkte, sofern ein *de minimis*-Wertanteil an US-Produkten überschritten ist. Art. 49 DIR trifft eine vergleichbare Regelung, sieht aber bislang keine *de minimis*-Schwelle vor. Es wird aber erwartet, dass das chinesische Handelsministerium sich hier am US-Recht orientiert und Bagatellgrenzen veröffentlichten wird.¹⁵⁴ Art. 49 Abs. 2 DIR erstreckt den Anwendungsbereich des chinesischen Rechts zudem auf im Ausland hergestellte Güter, sofern zur Herstellung chinesische Technologie genutzt wurde. Diese Formulierung ähnelt den FDPR in § 734.3(a)(4) i.V.m. § 734.9 EAR, die das US-Recht auf „*direct products*“ von US-Technologie erstrecken. Zwar bleibt für das chinesische Recht die weitere Entwicklung, insbesondere die behördliche Praxis abzuwarten, bereits jetzt zeigen sich aber gerade im Bereich der extraterritorialen Wirkung große Parallelen zwischen dem US-Recht und dem chinesischen Recht.

Das europäische Recht verfolgt dagegen einen anderen Ansatz. Zwar hat auch der europäische Gesetzgeber ein Interesse daran, dass ein einmal zur Ausfuhr genehmigtes Gut an dem Ort verbleibt, für den die Ausfuhr genehmigt wurde und nicht von dort aus in einen Drittstaat geliefert wird. Erreicht wird dies aber nicht durch eine Genehmigungspflicht für

¹⁵² Zu beachten ist hierbei, dass die Definition des § 772.1 EAR neben Staatsangehörigen und nach US-Recht organisierten juristischen Personen auch „*permanent residents*“ und alle sich in den USA befindlichen natürlichen Personen erfasst.

¹⁵³ Darüber hinaus ist nach Art. 2 Nr. 2 lit. d DUV auch die nicht-körperliche Übertragung von Software und Technologie erfasst.

¹⁵⁴ *Pan/Tan*, China Published Implementing Regulations under the Export Control Law, Global Sanctions and Export Controls Blog vom 7. November 2024.

Reexporte, sondern durch die Pflicht zur Vorlage einer Endverbleibserklärung durch den Ausführer bei Beantragung der Ausfuhrgenehmigung nach Art. 12 Abs. 4 DUVO.

4. Fazit zu IV.

In allen untersuchten Rechtssystemen wurde das Ausfuhrkontrollrecht zuletzt deutlich verschärft. Aufgrund der Blockade der multilateralen Kontrollvereinbarungen erfolgten diese Verschärfungen vor allem über erweiterte Catch-All-Klauseln und unilaterale Listungen.

Zentral war dabei die Ausweitung der mit Ausfuhrkontrollen verfolgten Ziele. Neben klassisch sicherheitspolitischen Erwägungen kommt der nationalen wirtschaftlichen Sicherheit, vor allem in Form der Sicherung technologischer Vorherrschaft bei bestimmten Technologien, zunehmende Bedeutung zu. Die USA und China haben ihr Ausfuhrkontrollrecht bereits hierauf ausgerichtet, zuletzt deutete auch die EU durch das Weißbuch Ausfuhrkontrolle an, dass wirtschaftliche Sicherheitsinteressen stärker im Fokus des Ausfuhrkontrollrechts stehen sollen. Internationale Kooperation bleibt trotz dieser Fokussierung auf die eigenen Interessen bedeutend, sie verlagert sich jedoch teilweise in einen minilateralen Handlungsrahmen.

Ein gewichtiger Unterschied in den Systemen ist ihre extraterritoriale Reichweite. Während das EU-Recht in diesem Bereich zurückhaltend agiert, wurden die extraterritorial wirkenden Maßnahmen der USA zuletzt noch ausgeweitet. Gerade in diesem Bereich lässt sich zudem eine Vorbildfunktion des US-Rechts für das sich neu entwickelnde chinesische Recht erkennen.

D. Kontext des Völkerrechts

Staaten sind völkerrechtlich nicht zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet, sodass Handelsbeschränkungen wie Ausfuhrkontrollen grundsätzlich zulässig sind.¹⁵⁵ Eine Abweichung hiervon kann sich jedoch je nach Ausgestaltung der Regelungen aus dem Interventionsverbot sowie aus Normen des WTO-Rechts ergeben.

I. Interventionsverbot

Das zwischenstaatliche Interventionsverbot wird aus Art. 2 Nr. 1 UNCh abgeleitet und ist etabliertes Völkergewohnheitsrecht.¹⁵⁶ Ein Verstoß dagegen liegt vor, wenn ein Staat sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (*domaine réservé*) einmischt und dabei Zwang anwendet oder androht.¹⁵⁷ Auch wirtschaftliche Maßnahmen können völkerrechtswidrige Intervention darstellen,¹⁵⁸ dies setzt aber eine Zwangswirkung voraus, durch die der betroffene Staat seine souveränen Rechte den Interessen anderer Staaten unterordnet.¹⁵⁹ Dies ist bei Ausfuhrkontrollen kaum vorstellbar. Einen Sonderfall stellen jedoch die extra-

¹⁵⁵ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (138).

¹⁵⁶ *Ibid.*, 106; Heintschel von Heinegg, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 55 Rn. 41.

¹⁵⁷ Heintschel von Heinegg, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 55 Rn. 44 ff.

¹⁵⁸ Grundlegend hierzu: Bockslaff, *Interventionsverbot*, 168 ff.

¹⁵⁹ Hagemeyer-Witzleb, *The international law of economic warfare*, 104.

territorial wirkenden Ausfuhrkontrollregelungen der USA und Chinas dar.¹⁶⁰ Zwar ist die extraterritoriale Jurisdiktionsausübung durch Rechtssetzung (*jurisdiction to prescribe*) nicht streng an das Territorialitätsprinzip gebunden, erforderlich sind aber „hinreichende Anknüpfungsmomente“.¹⁶¹ Liegen diese nicht vor, so verstößt der rechtssetzende Staat gegen das Interventionsverbot.¹⁶²

1. Personalitätsprinzip

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des US-Rechts auf Ausfuhrvorgänge außerhalb der USA, sofern sie von „U.S. persons“ durchgeführt werden sowie die korrespondierende chinesische Regelung können sich auf das aktive Personalitätsprinzip stützen, das auch im Wirtschaftsrecht als Anknüpfungsmoment völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist.¹⁶³ Die Definition der „U.S. person“ durch § 772.1 EAR erfasst dabei anders als im Bereich der Sanktionsgesetzgebung ausländische Tochterunternehmen von US-Unternehmen nicht, sodass die Grenzen des aktiven Personalitätsprinzips nicht überschritten werden.

2. Schutzprinzip

Bei Reexportkontrollen und FDPR wird zwar an den nationalen Ursprung des jeweiligen Gutes bzw. der zugrundeliegenden Technologie angeknüpft, aus völkerrechtlicher Sicht können Güter und Technologien aber keine Nationalität haben, sodass eine Anknüpfung nach dem Personalitätsprinzip ausscheidet.¹⁶⁴ Die Jurisdiktionsausübung ist daher nur dann völkerrechtlich zulässig, wenn sich die rechtssetzenden Staaten auf das Schutzprinzip berufen können. Danach soll ein Staat auch extraterritorial wirkendes Recht setzen dürfen, um eigene Sicherheitsinteressen oder andere herausragende Staatsinteressen zu schützen.¹⁶⁵

Ein Großteil der Literatur geht von der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Schutzprinzips aus.¹⁶⁶ Regelmäßig wird jedoch nicht hinreichend klar zwischen Strafrecht und Wirtschaftsrecht differenziert.¹⁶⁷ Während das Schutzprinzip im Strafrecht allgemein

¹⁶⁰ Aufgrund der verbleibenden Unklarheiten in der Ausgestaltung des neuen chinesischen Rechts beziehen sich die folgenden Ausführungen vor allem auf die etablierten Strukturen des US-Rechts.

¹⁶¹ So beschrieben vom BVerfG in BVerfGE 63, 343, 369; grundlegend zur Jurisdiktion: StIGH, *The Case of S.S. Lotus*, (France v. Turkey), PCIJ Reports, Series A, No. 10; zur weiteren Entwicklung vgl. *Ryngaert*, *Jurisdiction in international law*, 21 ff.

¹⁶² *Herdegen*, *Principles of international economic law*, 86; *Epping*, in: *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 7 Rn. 75.

¹⁶³ *Puttler*, *Völkerrechtliche Grenzen von Export- und Reexportverboten*, 101.

¹⁶⁴ *Voetelink*, *Journal of Strategic Trade Control* 2023, 1 (20); *Rensmann*, in: *FS-Wallraff*, 97 (108); *Bowman*, *Marquette Law Review* 97 (2014), 599 (654 ff.).

¹⁶⁵ *Behr*, *Multinationale Unternehmen und Exportkontrollen*, 246; *Herdegen*, *Principles of international economic law*, 88.

¹⁶⁶ *Marcuss/Richard*, *Columbia Journal of Transnational Law* 20 (1981), 439 (445 ff.); *Puttler*, *Völkerrechtliche Grenzen von Export- und Reexportverboten*, 98 f.; *Ryngaert*, *Jurisdiction in international law*, 96 ff.; *Herdegen*, *Principles of international economic law*, 88; *Voetelink*, *Journal of Strategic Trade Control* 2023, 1 (16).

¹⁶⁷ Deutlich etwa in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, vgl. US-Sanktionen gegen den Bau der Pipeline Nord Stream 2 aus völkerrechtlicher Sicht, WD 2 - 3000 - 075/20 vom 8. September 2020, erhältlich im Internet: <https://www.bundestag.de/resource/blob/794744/5613bf9f65fa52fd7c1d06ec6f52ebb3/WD-2-075-20-pdf-data.pdf> (besucht am 10. Januar 2025).

akzeptiert wird,¹⁶⁸ wurde auf das Schutzprinzip gestützte extraterritoriale Rechtssetzung im Wirtschaftsrecht durch die betroffenen Staaten regelmäßig kritisiert.¹⁶⁹ Die für die Etablierung von Völkergewohnheitsrecht nach Art. 38 Abs. 1 lit. b IGHSt erforderliche „allgemeine Übung der Staaten“ lässt sich somit kaum nachweisen.¹⁷⁰

Selbst wenn man jedoch von einer völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Schutzprinzips im Ausfuhrkontrollrecht ausgeht, muss in jedem Einzelfall ein hinreichendes Anknüpfungsmoment vorliegen. Die Reichweite des Schutzprinzips ist dabei im Einzelnen umstritten.¹⁷¹ Als Ausnahme von Territorialitäts- und Personalitätsprinzip ist es tendenziell eng auszulegen.¹⁷² Das abstrakte Vorbringen von „nationalen Sicherheitsinteressen“ bei Erlass einer Regelung kann nicht ausreichen, um eine extraterritoriale Wirkung zu rechtfertigen. Vielmehr muss in jedem konkreten Einzelfall belegt werden, wie ein unkontrollierter Ausfuhrvorgang die nationale Sicherheit des rechtssetzenden Staates beeinträchtigen würde.¹⁷³ Relevant sind dabei auch die Beziehungen zwischen Regelungsstaat und Zielstaat sowie die Beschaffenheit des Gutes.¹⁷⁴ Im Vergleich zu besonders kontrollierten Rüstungsgütern¹⁷⁵ haben Dual-Use-Güter eine eher geringe Sicherheitsrelevanz, sodass eine besonders konkrete Bedrohung der nationalen Sicherheit vorgetragen werden muss. Dies erfolgte bei den jüngsten Ausweitungen der FDPR nicht.¹⁷⁶ Aufgrund der weitreichenden Folgen extraterritorialer Rechtssetzung ist eine rein wirtschaftliche Bedrohung kein hinreichendes Anknüpfungsmoment für das Schutzprinzip.¹⁷⁷ Die im ECRA und den EAR-Reformen der letzten Jahre angelegte Ausweitung des Sicherheitsbegriffs auf wirtschaftliche Sicherheit eröffnet den Anwendungsbereich des Schutzprinzips daher ebenfalls nicht.

Somit liegt selbst bei Annahme einer völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Schutzprinzips im Ausfuhrkontrollrecht für die extraterritorial wirkenden Normen des US-Rechts sowie des chinesischen Rechts in der Regel kein hinreichendes Anknüpfungsmoment vor, sodass sie gegen das Interventionsverbot verstoßen.

¹⁶⁸ *Ambos*, in: MüKo-StGB, Vorbemerkung zu § 3 Rn. 43 ff. m.w.N.

¹⁶⁹ So etwa in den Pipeline-Embargo-Fällen, vgl. *European Communities: Comments on the U.S. Regulations Concerning Trade with the U.S.S.R.*, ILM 21 (1982), 891 (896).

¹⁷⁰ *Tietje/Valentin*, Kein rechtsfreier Raum, Verfassungsblog vom 12. Oktober 2020.

¹⁷¹ *Behr*, Multinationale Unternehmen und Exportkontrollen, 246 f.

¹⁷² *Ibid.*, 247.

¹⁷³ *Voetelink*, in: *Compliance and Integrity in International Military Trade*, 187 (206); noch strenger *Puttler*, die fordert, dass der Bestand oder die Unabhängigkeit des Staates unmittelbar gefährdet sein müssen, vgl. *Puttler*, Völkerrechtliche Grenzen von Export- und Reexportverboten, 99.

¹⁷⁴ *Behr*, Multinationale Unternehmen und Exportkontrollen, 248.

¹⁷⁵ So können etwa extraterritorial wirkende Ausfuhrkontrollen für Chemiewaffen einfacher auf das Schutzprinzip gestützt werden, vgl. *Andros*, *New York Law School Journal of International and Comparative Law* 13 (1992), 257 (298).

¹⁷⁶ *Voetelink*, *Journal of Strategic Trade Control* 2023, 1 (20).

¹⁷⁷ *Marcuss/Richard*, *Columbia Journal of Transnational Law* 20 (1981), 439 (446); *Behr*, Multinationale Unternehmen und Exportkontrollen, 247; bereits angelegt ist dies auch in IGH, *The Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited* (Belgium v. Spain), ICJ Reports 1970, 3 (45 f.).

II. WTO-Recht

1. *Prima facie*-Verstoß gegen WTO-Rechtsnormen

Neben dem Interventionsverbot ergeben sich Grenzen der staatlichen Handlungsfreiheit im Außenwirtschaftsrecht vor allem aus dem WTO-Recht. Eine zentrale Regelung ist dabei das Verbot nichttarifärer Handelshemmnisse nach Art. XI:1 GATT. Analog zur *Dassonville*-Rechtsprechung des EuGH zu Art. 34 AEUV begründet die Norm ein umfassendes Beschränkungsverbot.¹⁷⁸ Ausfuhrkontrollen beschränken den Handel und verstoßen damit *prima facie* gegen Art. XI:1 GATT.¹⁷⁹ Je nach Einzelfall können Kontrollen und Beschränkungen zudem gegen den Meistbegünstigungsgrundsatz aus Art. I:1 GATT, das Verbot von Gebühren und Förmlichkeiten nach Art. VIII:1 GATT sowie gegen die Pflicht zur einheitlichen, unparteiischen und gerechten Anwendung der Handelsvorschriften nach Art. X:3 GATT verstoßen.¹⁸⁰ Auch ein Konflikt mit Art. VI GATS und Art. 28 TRIPS ist denkbar.¹⁸¹

2. Rechtfertigung durch Art. XXI(b)(ii) GATT

Das WTO-Recht ermöglicht durch die Ausnahmebestimmungen der Art. XX und XXI GATT jedoch eine Rechtfertigung von *prima facie*-Verstößen. Ausfuhrkontrollen, die aufgrund von Sanktionen des UN-Sicherheitsrates durchgeführt werden, sind unzweifelhaft nach Art. XXI(c) GATT gerechtfertigt.¹⁸² Maßnahmen, die wie Art. 5 DUVO den Schutz der Menschenrechte bezwecken, können im Einzelfall nach Art. XX GATT gerechtfertigt sein.¹⁸³ Insbesondere kann hier argumentiert werden, dass Menschenrechtsschutz nach Art. XX(a) GATT ein „*public moral concern*“ darstellt.¹⁸⁴ Sofern die politischen Beziehungen zwischen Ausfuhr- und Einfuhrstaat derart schlecht sind, dass eine „*emergency in international relations*“ besteht, können Ausfuhrbeschränkungen auch nach Art. XXI(b)(iii) GATT gerechtfertigt sein.¹⁸⁵ Die WTO-Rechtsprechung stellt hieran jedoch vergleichsweise strenge Anforderungen bis hin zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen, reine bilaterale Spannungen oder nur zukünftige Sicherheitsbedrohungen reichen dagegen in der Regel nicht aus.¹⁸⁶ Somit ist eine Rechtfertigung von Ausfuhrbeschränkungen nach Art. XXI(b)(iii) GATT nur im Einzelfall denkbar.¹⁸⁷ Für sicherheitspolitisch motivierte Han-

¹⁷⁸ Tietje, Normative Grundstrukturen, 282 f.; Tietje, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), IWR, § 4 Rn. 61.

¹⁷⁹ Tietje, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), IWR, § 18 Rn. 103.

¹⁸⁰ Hryniv/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (63).

¹⁸¹ So die Argumentation von China in WTO, *United States – Measures on Certain Semiconductor and other Products, and Related Services and Technologies*, Request for Consultations by China, WT/DS615/1, para. 37 und 49.

¹⁸² Burke/Ogonyants, IWRZ 2016, 264 (270).

¹⁸³ Bartels, Journal of World Trade 36 (2002), 353.

¹⁸⁴ Sirgado Díaz, Human Rights and Public Morals, 378 ff.

¹⁸⁵ Hryniv/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (77 ff.).

¹⁸⁶ WTO, *Russia – Measures concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel vom 5. April 2019, WT/DS512/R para. 7.76; WTO, *Saudi Arabia – Measures concerning the Protection of Intellectual Property Rights*, Report of the Panel vom 16. Juni 2020, WT/DS567/R para. 7.258 ff.; WTO, *United States – Certain Measures on Steel and Aluminium Products*, Report of the Panel vom 9. Dezember 2022, WT/DS544/R para. 7.137 ff.

¹⁸⁷ Hryniv/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (78).

delsbeschränkungen von Dual-Use-Gütern kommt dagegen im Regelfall nur eine Rechtfertigung nach Art. XXI(b)(ii) GATT in Betracht.¹⁸⁸

a. Grundstruktur von Art. XXI GATT

Art. XXI GATT hat in den letzten Jahren infolge der ersten Panelberichte¹⁸⁹ zur Auslegung der Norm verstärkte Aufmerksamkeit in der Wissenschaft erfahren.¹⁹⁰ Auffällig ist hierbei aber, dass sich die Diskussion beinahe ausschließlich auf Art. XXI(b)(iii) GATT fokussierte. Die Auslegung von Art. XXI(b)(ii) GATT war dagegen bisher weder Gegenstand von Panelberichten, noch wurde sie in der Literatur eingehender untersucht.¹⁹¹ Dies überrascht umso mehr, als dass sich in der Ausfuhrkontrollpraxis ein globaler Trend zu Verschärfungen erkennen lässt.¹⁹² In der älteren Literatur wird regelmäßig eine generelle Rechtfertigung von Ausfuhrkontrollregelungen durch Art. XXI(b)(ii) GATT angenommen.¹⁹³ Teilweise wird dies auch von neueren Beiträgen ohne weitere Ausführungen so rezipiert.¹⁹⁴ Im Kontext der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung zu Art. XXI GATT bedarf es hier allerdings einer genaueren Analyse der Voraussetzungen.

Nach Art. XXI(b)(ii) GATT darf ein Mitgliedsstaat Maßnahmen ergreifen

„it considers necessary for the protection of its essential security interests
(ii) relating to the traffic in arms, ammunition and implements of war and to such traffic in other goods and materials as is carried on directly or indirectly for the purpose of supplying a military establishment”.

Die Panelberichte zu Art. XXI(b)(iii) GATT seit 2019 haben bis dahin bestehende Unklarheiten zur dogmatischen Struktur des Art. XXI GATT weitgehend beseitigt. So stellte *Russia – Traffic in Transit* zunächst klar, dass die Norm nicht generell einer Überprüfung durch

¹⁸⁸ *Svetlicinii/Su*, World Trade Review 2024, 1 (3); bei Verstößen gegen Normen von GATS und TRIPS kann sich eine Rechtfertigung zudem auch aus den nahezu wortgleichen Art. XIVbis:1(b)(i) GATS und Art. 73(b)(ii) TRIPS ergeben.

¹⁸⁹ WTO, *Russia – Measures concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel vom 5. April 2019, WT/DS512/R; WTO, *United States – Certain Measures on Steel and Aluminium Products*, Report of the Panel vom 9. Dezember 2022, WT/DS544/R; WTO, *United States – Certain Measures on Steel and Aluminium Products*, Report of the Panel vom 9. Dezember 2022, WT/DS552/R; WTO, *United States – Certain Measures on Steel and Aluminium Products*, Report of the Panel vom 9. Dezember 2022, WT/DS556/R; WTO, *United States – Certain Measures on Steel and Aluminium Products*, Report of the Panel vom 9. Dezember 2022, WT/DS564/R; WTO, *United States – Origin Marking Requirement*, Report of the Panel vom 21. Dezember 2022, WT/DS597/R; vgl. zudem zum wortgleichen Art. 73 TRIPS WTO, *Saudi Arabia – Measures concerning the Protection of Intellectual Property Rights*, Report of the Panel vom 16. Juni 2020, WT/DS567/R.

¹⁹⁰ Vgl. z.B. *Glöckle*, EuZW 2019, 652; *Boklan/Bahri*, World Trade Review 19 (2020), 123; *Hoffmann*, Die Sicherheitsausnahme im GATT, 105 ff.

¹⁹¹ So finden sich bisher nur vereinzelt Beiträge, die sich dezidiert mit Art. XXI(b)(ii) GATT befassen, vgl. *Ikeda*, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437; *Svetlicinii/Su*, World Trade Review 2024, 1.

¹⁹² Vgl. Abschnitt C. dieser Arbeit.

¹⁹³ *Hahn*, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, 327 ff.; *Karpenstein*, Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter, 149.

¹⁹⁴ *Lux*, in: Dorsch, Zollrecht, Einführung Dual-Use-VO Rn. 11; *Bungenberg*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 11 Rn. 68; *Achilleas*, in: Tamada/Achilleas (Hrsg.), Theory and Practice of Export Control, 3 (10).

die Streitbeilegungsorgane der WTO entzogen ist.¹⁹⁵ Zudem hat das Panel festgestellt, dass die Formulierung „*it considers*“ im Einleitungssatz des Art. XXI(b) GATT den Staaten einen großen Spielraum bei der Festlegung ihrer „*essential security interests*“ einräumt.¹⁹⁶ Die Unterabsätze (i) bis (iii) limitieren jedoch den Anwendungsbereich der Norm und sind damit einer objektiven Untersuchung durch die Streitbeilegungsorgane zugänglich.¹⁹⁷ Allerdings gelten für den sich auf die Ausnahmebestimmung berufenden Staat niedrigere Beweislastanforderungen.¹⁹⁸ Diese Grundstruktur wurde durch die nachfolgenden Entscheidungen weitgehend bestätigt.¹⁹⁹ Aus diesem Grund dürfte sie auch auf Art. XXI(b)(ii) GATT zu übertragen sein.

b. Auslegung von Art. XXI(b)(ii) GATT

Der demnach vorwiegend objektiv auszulegende Unterabsatz (ii) lässt sich in zwei Tatbestandsalternativen unterteilen.

Einerseits sind Maßnahmen umfasst „*relating to the traffic in arms, ammunition and implements of war*“. Der Begriff „*traffic*“ meint dabei Handel.²⁰⁰ Das Begriffstrias „*arms, ammunition and implements of war*“ lässt sich in der völkerrechtlichen Vertragspraxis bis zum *Jay Treaty* von 1794 zurückverfolgen, sodass trotz fehlender WTO-Rechtsprechung hierzu ein historisch etabliertes Verständnis existiert.²⁰¹ Während „*arms*“ und „*ammunition*“ schon nach ihrer Wortlautbedeutung ausschließlich militärische Güter erfassen, ist die Auslegung von „*implements of war*“ offener. Der Wortlaut der Norm lässt es zu, auch nichtmilitärische Ausrüstung und Dual-Use-Güter hierunter zu subsumieren.²⁰² Die klar auf Rüstungsgüter fokussierten anderen beiden Alternativen „*arms*“ und „*ammunition*“ sowie der Vergleich mit der wesentlich offener formulierten zweiten Variante des Tatbestandes legen jedoch aus systematischer Sicht eine engere Auslegung nahe.²⁰³ Auch die nach Art. 32 WVK in die Auslegung einzubeziehende²⁰⁴ Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt diese enge Auslegung. So wurde in den Diskussionen im Rahmen der ITO-Charta-Verhandlungen eine auf „*arms, ammunition and implements of war*“ beschränkte Formulierung als zu eng und unflexibel angesehen.²⁰⁵ Dies spricht für ein enges Verständnis von „*implements of*

¹⁹⁵ WTO, *Russia – Measures concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel vom 5. April 2019, WT/DS512/R, para. 7.102 ff.

¹⁹⁶ *Ibid.*, para. 7.127 ff.

¹⁹⁷ *Ibid.*, para. 7.65 ff.

¹⁹⁸ *Ibid.*, para. 7.111 ff.

¹⁹⁹ Vgl. etwa WTO, *Saudi Arabia – Measures concerning the Protection of Intellectual Property Rights*, Report of the Panel vom 16. Juni 2020, WT/DS567/R para. 7.241; WTO, *United States – Certain Measures on Steel and Aluminium Products*, Report of the Panel vom 9. Dezember 2022, WT/DS544/R para. 7.102 ff. WTO, *United States – Origin Marking Requirement*, Report of the Panel vom 21. Dezember 2022, WT/DS597/R para. 7.253 ff.

²⁰⁰ Dies zeigt auch ein Vergleich mit dem spanischen und französischen Normtext, der von *comercio* bzw. *commerce* spricht, vgl. *Svetlicinii/Su*, World Trade Review 2024, 1 (15).

²⁰¹ *Ibid.*

²⁰² *Ikedo*, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (466); *Svetlicinii/Su*, World Trade Review 2024, 1 (15 f.).

²⁰³ *Ikedo*, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (467); *Hrynkiw/Lavrijssen*, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (74).

²⁰⁴ Nach etablierter Rechtsprechung verweist Art. 3.2 DSU auch auf Art. 32 WVK, vgl. WTO, *Japan – Taxes on Alcoholic Beverages*, Report of the Appellate Body vom 4. Oktober 1996, WT/DS8/AB/R, 10.

²⁰⁵ *Pinchis-Paulsen*, Michigan Journal of International Law 2020, 109 (129 ff.).

war“. Somit stellen nur solche Güter „*implements of war*“ dar, die speziell für militärische Zwecke hergestellt wurden.²⁰⁶ Dual-Use-Güter sind dagegen grundsätzlich nicht erfasst. Eine Rechtfertigung von Handelsbeschränkungen für Dual-Use-Güter nach Art. XXI(b)(ii) Alt. 1 GATT scheidet somit aus.

Art. XXI(b)(ii) GATT erfasst in seiner zweiten Alternative jedoch auch Maßnahmen „*relating [...] to such traffic in other goods and materials as is carried on directly or indirectly for the purpose of supplying a military establishment*“. Die offene Formulierung „*other goods and materials*“ umfasst hierbei in Abgrenzung zu der ersten Tatbestandsalternative auch nicht-militärische Güter, sodass auch Dual-Use-Güter erfasst sein können.²⁰⁷ Zentrale Komponente dieser Tatbestandsvariante ist jedoch die Formulierung „*for the purpose of*“. Hier setzt die Norm eine zweckgerichtete Lieferung an eine Militäreinrichtung voraus.²⁰⁸ Die Einleitung des Unterabsatzes durch „*relating to*“ erfordert zudem in Übereinstimmung mit etablierter Rechtsprechung zu Art. XX(g) GATT,²⁰⁹ dass die staatliche Maßnahme gerade darauf abzielt, die Lieferung an Militäreinrichtungen zu unterbinden und die eigenen Sicherheitsinteressen zu schützen.²¹⁰

Die Rechtfertigung einer Maßnahme unter Art. XXI(b)(ii) Alt. 2 GATT erfolgt somit dreistufig. Zunächst muss nachgewiesen werden, dass die ergriffene handelsbeschränkende Maßnahme solche Handelsaktivität betrifft, die den Zweck verfolgt, Militäreinrichtungen zu beliefern. In einem zweiten Schritt muss der sich auf Art. XXI(b)(ii) GATT berufende Mitgliedsstaat nachweisen, dass die ergriffene Maßnahme auch gerade das Ziel verfolgt, derartige Lieferungen zu unterbinden. Schließlich fordert der Einleitungssatz von Art. XXI(b) GATT, dass die Maßnahme zum Schutz der essenziellen Sicherheitsinteressen notwendig ist, wobei aber ein weiter Beurteilungsspielraum besteht.²¹¹

c. Rechtfertigung von Ausfuhrkontrollen für Dual-Use-Güter durch Art. XXI(b)(ii) GATT

Die Staatenpraxis in der Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern sieht im Rahmen der klassischen Listenkontrolle einen zweistufigen Aufbau vor. Zunächst wird eine Liste mit zu kontrollierenden Gütern erstellt, basierend auf der dann in einem zweiten Schritt Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden. Dieser zweistufige Aufbau führt dazu, dass aus WTO-rechtlicher Sicht zwei Maßnahmen vorliegen, deren Rechtmäßigkeit separat voneinander geprüft werden muss.²¹²

²⁰⁶ Ikeda, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (467).

²⁰⁷ Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (16 ff.).

²⁰⁸ Ibid., 18

²⁰⁹ WTO, *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, Report of the Appellate Body vom 29. April 1996, WT/DS2/R, 18 f.; WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R para. 135 ff. WTO, *China – Measures related to the Exportation of Rare Earths, Tungsten and Molybdenum*, Reports of the Appellate Body vom 7. August 2015, WT/DS431/AB/R para. 5.90.

²¹⁰ Ikeda, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (469 f.); Hrynkiw/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (75 f.).

²¹¹ WTO, *Russia – Measures concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel vom 5. April 2019, WT/DS512/R, para. 7.127 ff.

²¹² Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (19).

aa. Listenerstellung

Auf Ebene der Güterlistenerstellung muss ein Staat *prima facie* nachweisen, dass die gelisteten Güter militärisch nutzbar sind, sodass eine Lieferung „*for the purpose of supplying a military establishment*“ grundsätzlich denkbar ist.²¹³ Erforderlich ist also eine „militärische Sensibilität“²¹⁴ des gelisteten Gutes. Dies ist im Ergebnis auch entscheidendes Kriterium für eine Güterlistung im Rahmen des Wassenaar-Arrangements.²¹⁵ Zwar ist nur ein kleiner Teil der WTO-Mitglieder auch Mitglied im unverbindlichen Wassenaar-Arrangement, aufgrund der verringerten Beweislastanforderungen bei der Auslegung der Unterabsätze von Art. XXI GATT dürfen allerdings keine zu hohen Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden. Die Einigung von 42 Staaten über das militärische Potential eines Gutes ist daher ein gewichtiges Indiz für die nach Art. XXI(b)(ii) GATT erforderliche militärische Sensibilität des Gutes.²¹⁶ Für Listungen von Gütern, die nicht auf Vorgaben internationaler Nichtverbreitungsregime beruhen, muss dies dagegen im Einzelfall nach Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeit der jeweiligen Güter nachgewiesen werden. Die zuletzt erfolgte Ausweitung der Kontrolllisten beruhte vielfach nicht auf der militärischen Nutzbarkeit der gelisteten Güter, sondern erfasste ganze Güterkategorien, etwa im Bereich der Halbleitertechnologie.²¹⁷ Derart undifferenzierte Listungen erfüllen die Voraussetzungen von Art. XXI(b)(ii) GATT nicht.²¹⁸

Sofern die Listung ein Gut mit militärischem Potenzial betrifft, ist anhand des Tatbestandsmerkmals „*relating to*“ zu prüfen, ob die Listung das primäre Ziel verfolgt, eine Lieferung an eine militärische Einrichtung zu unterbinden. Die zuletzt gerade von den USA als Begründung für Exportkontrollmaßnahmen angeführte Sicherung der eigenen wirtschaftlichen und technologischen Vorherrschaft²¹⁹ ist keine Maßnahme, die primär auf die Unterbindung von Lieferungen an militärische Einrichtungen gerichtet ist, sodass eine Rechtfertigung basierend auf Art. XXI(b)(ii) GATT scheitern würde.

Liegen die ersten beiden Prüfungspunkte vor, muss zudem im Sinne des Einleitungssatzes von Art. XXI GATT nachgewiesen werden, dass die Listungen notwendig sind, um die eigenen „*essential security interests*“ zu schützen. Hier hat die Rechtsprechung den Staaten zwar bislang einen weiten Beurteilungsspielraum gelassen, jedenfalls eine Konkretisierung der Sicherheitsinteressen ist aber erforderlich.²²⁰ Im Ergebnis besteht hierin ein weiteres Instrument der Missbrauchskontrolle.

Die in letzter Zeit erfolgten Ausweitungen der Güterlisten können nach dieser Analyse somit regelmäßig nicht nach Art. XXI(b)(ii) GATT gerechtfertigt werden.

²¹³ *Ibid.*

²¹⁴ Ikeda, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (472 f.).

²¹⁵ Criteria for the Selection of Dual-Use Items, erhältlich im Internet: https://www.wassenaar.org/app/uploads/2019/consolidated/Criteria_for_selection_dual_use_items.pdf (besucht am 10. Januar 2025).

²¹⁶ Eine ähnliche Argumentation findet sich bei Ikeda, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (473 ff.).

²¹⁷ Für die Ausweitung der Kontrollen im US-Recht vgl. Sachs/Erben, ZASA 2024, 215 (215 ff.); bzgl. der niederländischen Exportkontrolle in diesem Bereich vgl. Christiaans/Amberg/Mueller/Gielen, The Netherlands to introduce supplemental export controls for emerging technology items, Global Sanctions and Export Controls Blog vom 23. Oktober 2024.

²¹⁸ Hrynkiw/Lavrijssen, Journal of World Trade 58 (2024), 61 (76 f.).

²¹⁹ Vgl. etwa 50 U.S.C. § 4811(3).

²²⁰ WTO, *Russia – Measures concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel vom 5. April 2019, WT/DS512/R para. 7.134 f.

bb. Ausfuhrgenehmigung

Die aus Sicht des WTO-Rechts zweite bzw. im Falle von Catch-All-Klauseln einzige Maßnahme ist die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung im konkreten Fall.

Der sich auf Art. XXI(b)(ii) GATT berufende Staat muss zunächst nachweisen, dass die Ausfuhr „*for the purpose of supplying a military establishment*“ erfolgen sollte. Der Tatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn der Ausführer in fahrlässiger Weise die Möglichkeit erkennt, dass die Güter direkt oder indirekt an eine Militäreinrichtung geliefert werden. Vielmehr wird eine Lieferung gerade mit diesem Ziel vorausgesetzt.²²¹ Der Ausführer wird die Information jedoch in der Regel nicht preisgeben, sodass für den Kontrollstaat Beweisprobleme entstehen.²²² Selbst wenn dem Kontrollstaat bekannt ist, dass die Lieferung dieses Ziel verfolgt, wird diese Information vielfach auf sensiblen Informationen beruhen.²²³ Es entsteht daher regelmäßig ein Konflikt mit Art. XXI(a) GATT, wonach kein Staat verpflichtet ist, Informationen zu veröffentlichen, deren Offenbarung den eigenen „*essential security interests*“ widerspricht.²²⁴ Die aktuelle Rechtsprechung zu Art. XXI(b)(iii) GATT löst dieses Dilemma, indem sie trotz einer grundsätzlich objektiven Auslegung der Unterabsätze (i) bis (iii) eine Subjektivierung durch geringere Beweisanforderungen vornimmt, ohne jedoch den „*standard of proof*“ genauer zu definieren.²²⁵ Eine Übertragung auf Art. XXI(b)(ii) GATT würde bedeuten, dass nicht mehr nachgewiesen werden muss, dass die Lieferung wirklich das Ziel verfolgt eine Militäreinrichtung zu beliefern, sondern dass der Beleg einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Belieferung einer solchen Einrichtung genügt.²²⁶ Zwar bleiben die genauen Anforderungen auch so ein Stück weit unklar, letztlich dürfte dies jedoch auf eine einzelfallorientierte Missbrauchskontrolle hinauslaufen.

Auch im Rahmen des konkreten Ausfuhrvorgangs muss zudem nachgewiesen werden, dass die Kontrolle das primäre Ziel hat, die Lieferung an Militäreinrichtungen zu verhindern. Ebenso wie im Rahmen der Listenerstellung genügen rein wirtschaftspolitische Beweggründe nicht als Ziel. Art. XXI(b)(ii) GATT beruht auf einem traditionellen Sicherheitsverständnis, das sich an der militärischen Nutzbarkeit orientiert.²²⁷ Neue Dimensionen der Sicherheit, gerade auch im Bereich der sich neu entwickelnden nationalen wirtschaftlichen Sicherheit, sind vom Wortlaut der Norm nicht erfasst, sodass die darauf basierende Verschärfung der Ausfuhrkontrollen in den letzten Jahren gerade durch die USA kritisch zu sehen ist.

Schließlich fungiert auch im Rahmen des konkreten Ausfuhrvorgangs der Einleitungssatz von Art. XXI(b) GATT als weiteres Instrument der Missbrauchskontrolle.

²²¹ Ikeda, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (468).

²²² Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (19).

²²³ Zu denken ist etwa an die Listung vor allem chinesischer Unternehmen auf der US-Entity List durch das BIS mit der Begründung, diese würden das russische Militär beliefern, vgl. Commerce Adds 49 Entities to the Entity List for Providing support to Russia's Military and/or Defense Industrial Base vom 6. September 2023, erhältlich im Internet: <https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/about-bis/newsroom/press-releases/3349-bis-press-release-entity-list-additions-49-russi/file> (besucht am 10. Januar 2025).

²²⁴ Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (19 ff.).

²²⁵ WTO, *Russia – Measures concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel vom 5. April 2019, WT/DS512/R para. 7.135 ff.

²²⁶ Im Ergebnis ähnlich, aber nicht auf die Subjektivierung der Unterabsätze abstellend Ikeda, Cornell International Law Journal 54 (2021), 437 (469 ff.).

²²⁷ Svetlicinii/Su, World Trade Review 2024, 1 (23).

d. Zwischenergebnis zu II.

Die WTO-rechtliche Analyse zeigt, dass die Rechtfertigung von Ausfuhrkontrollen von Dual-Use-Gütern über Art. XXI(b)(ii) keine Selbstverständlichkeit ist. Gerade die zweite Tatbestandsalternative scheint zwar zunächst einen äußerst weiten Anwendungsbereich zu haben, wird aber insbesondere durch die Formulierung „*for the purpose of supplying a military establishment*“, die eine Ausfuhr gerade mit dem Ziel der Belieferung einer Militäreinrichtung voraussetzt, begrenzt. Trotz der durch die Rechtsprechung etablierten Subjektivierung der Unterabsätze muss auf Ebene der Listung das militärische Potenzial eines Gutes und im Rahmen des Kontrollvorgangs die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Lieferung an eine Militäreinrichtung nachgewiesen werden. Die Ausweitung von Ausfuhrkontrollen im Dual-Use-Bereich auf Güter, die keinerlei direktes militärisches Potential haben ist daher WTO-rechtswidrig. Eine weitere Hürde stellt auch die Formulierung „*relating to*“ dar, die verlangt, dass die Kontrollen gerade mit dem Ziel der Unterbindung von Lieferungen an Militäreinrichtungen vorgenommen werden. Kontrollen zum Schutz der eigenen wirtschaftlichen Sicherheit im Sinne etwa technologischer Vorherrschaft sind somit ebenfalls nicht mit Art. XXI(b)(ii) GATT vereinbar.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass jedenfalls ein Großteil der zuletzt erfolgten Verschärfungen des US-Ausfuhrkontrollrechts WTO-rechtswidrig ist. Die chinesischen Regelungen sind noch nicht abschließend konkretisiert, auch hier deutet jedoch viel auf einen Verstoß gegen WTO-Recht hin. Das deutlich zurückhaltendere und vor allem auf Wassenaar-Listungen beruhende EU-Ausfuhrkontrollrecht dürfte zwar (noch) weitgehend unter Art. XXI(b)(ii) GATT fallen, einzelne nach Art. 9 Abs. 1 DUVO erlassene nationale Güterlisten lassen sich jedoch ebenfalls nicht nach Art. XXI GATT rechtfertigen.

E. Fazit

Durch die Technologisierung der modernen Militärtechnik hat sich die Anzahl an zivilen Gütern, die auch militärisch nutzbar sind, vervielfacht.²²⁸ Die Verhinderung von Technologieabfluss an geopolitische Rivalen hat damit zunehmende sicherheitspolitische Relevanz, die sich auch in einer verschärften Ausfuhrkontrollpraxis ausdrückt. Dabei zeigen sich Parallelen in den untersuchten Ausfuhrkontrollregimen. Aufgrund der Blockade der multilateralen Kooperationsmechanismen werden Kontrollen zunehmend einseitig vorgenommen. In der Zielsetzung gewinnt der Schutz der wirtschaftlichen Sicherheit an Bedeutung. Auch wurde der Anwendungsbereich der Kontrollregime zuletzt vermehrt auch auf Güter ausgeweitet, die nicht unter die klassische Definition von Dual-Use-Gütern fallen.

Völkerrechtlich ist diese Entwicklung kritisch zu sehen. Insbesondere die extraterritoriale Reichweite des US-Rechts in Gestalt von Reexportkontrolle und FDPR kann in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht auf das Schutzprinzip gestützt werden und verstößt somit gegen das Interventionsverbot. Ähnlich dürfte das neue chinesische Recht zu bewerten sein, auch wenn hier die Entwicklung der Kontrollpraxis abzuwarten ist. Das WTO-Recht ermöglicht über Art. XXI(b)(ii) GATT zwar grundsätzlich die Rechtfertigung von Ausfuhrkontrollmaßnahmen, knüpft diese aber an Voraussetzungen. Insbesondere muss die kontrollierte Ausfuhr gerade das Ziel der Belieferung einer Militäreinrichtung haben. Hier zeigt sich die Orientierung des WTO-Rechts an einem klassisch-militärischen Verständnis von Sicherheit. Kontrollen zum Schutz der wirtschaftlichen Sicherheit lassen sich nicht mit dem Wortlaut vereinbaren und sind somit WTO-rechtswidrig.

²²⁸ *Ibid.*, 25.

Die aktuellen Verschärfungen der Ausfuhrkontrollregime sind somit nicht nur herausfordernd für die globalisierte Weltwirtschaft, sie geraten auch zunehmend in Konflikt mit dem Völkerrecht. Aufgrund der weiteren Krise des Multilateralismus, die ihren Ausdruck auch in der Blockade der WTO-Streitbeilegung findet, dürfte dies zwar kurzfristig ohne Auswirkung bleiben. Zur langfristigen Gewährleistung fairer Rahmenbedingungen wäre jedoch eine Rückbesinnung auf – auch sektorspezifische²²⁹ – internationale Kooperationsinstrumente wünschenswert.

²²⁹ Vorgeschlagen wird etwa ein Kontrollinstrument speziell für Halbleiter, vgl. *Brunel*, *Journal of Business and Technology Law* 19 (2023), 1 (47 ff.).

Literaturverzeichnis

- Achilleas*, Philippe, Introduction Export Control, in: Tamada, Dai/ Achilleas, Philippe (Hrsg.), *Theory and Practice of Export Control*, Singapore 2017, 3–16.
- Andros*, Linda, Chemical Weapons Proliferation: Extraterritorial Jurisdiction and United States Export Controls; When Too Much Is Not Enough, *New York Law School Journal of International and Comparative Law* 13 (1992), 257–314.
- Bartels*, Lorand, Article XX of GATT and the Problem of Extraterritorial Jurisdiction – The Case of Trade Measures for the Protection of Human Rights, *Journal of World Trade* 36 (2002), 353–403.
- Bauer*, Katja, *Karl der Große als Gesetzgeber der Sachsen*, Berlin 2024.
- Behr*, Nicolas Baron von, *Multinationale Unternehmen und Exportkontrollen: völkerrechtliche Zulässigkeit und Grenzen extraterritorialer Ausfuhrbeschränkungen*, Frankfurt am Main 1996.
- Bockslaff*, Klaus, *Das völkerrechtliche Interventionsverbot als Schranke außenpolitisch motivierter Handelsbeschränkungen*, 1. Auflage, Berlin 1987.
- Boklan*, Daria/*Bahri*, Amrita, The First WTO’s Ruling on National Security Exception: Balancing Interests or Opening Pandora’s Box?, *World Trade Review* 19 (2020), 123–136.
- Bowman*, Gregory W., A Prescription for Curing U.S. Export Controls, *Marquette Law Review* 97 (2014), 599–694.
- Bown*, Chad P., How the United States Marched the Semiconductor Industry into Its Trade War with China, *East Asian Economic Review* 24 (2020), 349–388.
- Bromley*, Mark/*Brockmann*, Kolja, A Tale of Two Systems: Alignment, Divergence and Coordination in EU and US Dual-use Export Controls, IAI Paper vom 24. Mai 2024, erhältlich im Internet: <https://www.iai.it/en/pubblicazioni/tale-two-systems-alignment-divergence-and-coordination-eu-and-us-dual-use-export> (besucht am 11. November 2024).
- Brunel*, André, A Proposal for a Semiconductor Export Control Treaty, *Journal of Business and Technology Law* 19 (2023), 1–52.
- Bungenberg*, Marc, Autonome Handelspolitik, in: von Arnould, Andreas/Bungenberg, Marc (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 637–758.
- Burke*, Ciarán/*Ogonyants*, Kristina, Die EU-Wirtschaftssanktionen gegen Russland und die russischen Gegensanktionen, *Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht* 2016, 264–273.
- Chorzempa*, Martin/*von Daniels*, Laura, Neue US-Exportkontrollen und die wichtigsten Fragen für die EU-Empfehlungen für eine robuste europäische Ausfuhrkontrollpolitik, SWP Aktuell März 2023, erhältlich im Internet: https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2023A19_US_Exportkontrollen.pdf (besucht am 7. November 2024).
- Christiaans*, Derk/*Amberg*, Paul/*Mueller*, Frans/*Gielen*, Paul, The Netherlands to introduce supplemental export controls for emerging technology items, *Global Sanctions and Export Controls Blog* vom 23. Oktober 2024, erhältlich im Internet: <https://sanctionsnews.bakermckenzie.com/the-netherlands-to-introduce-supplemental-export-controls-for-emerging-technology-items/> (besucht am 13. Januar 2025).
- Dorsch*, Eberhard (Begr.)/*Rüsken*, Reinhart (Hrsg.), *Zollrecht: Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs: Kommentar*, 228. Ergänzungslieferung, Bonn 2024.
- Dursht*, Kenneth A., From Containment to Cooperation: Collective Action and the Wassenaar Arrangement Symposium - Executioners, Jailers, Slave-Trappers and the Law: What Role Should Morality Play in Judging, *Cardozo Law Review* 19 (1997), 1079–1124.
- Epping*, Volker, Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts, in: Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, München 2024, 79–243.
- Erb*, Volker/*Schäfer*, Jürgen (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, 5. Auflage, München 2024.

- Falkner, Robert/Nasiritousi, Naghmeh/Reischl, Gunilla*, Climate clubs: politically feasible and desirable?, *Climate Policy* 22 (2022), 480–487.
- Ghori, Umair Hafeez*, Export Restrictions and Export Controls: From WTO to the Realm of Global Security, Cheltenham 2023.
- Gieseemann, Amelie*, Die Novelle der EU-Dual-Use-Verordnung: Ein Überblick über die neue europäische Ausfuhrkontrolle, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2021, 365–372.
- Glöckle, Caroline*, Nationale Sicherheitsinteressen in Russia-Traffic in Transit: Die erste Panel-Entscheidung zu Art. GATT Artikel XXI GATT, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2019, 652–659.
- Großfeld, Bernhard/Junker, Abbo*, Das CoCom im internationalen Wirtschaftsrecht, Tübingen 1991.
- Hagemeyer-Witzleb, Teoman M.*, The international law of economic warfare, Cham 2021.
- Hahn, Michael J.*, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, Berlin 1996.
- Heintschel von Heinegg, Wolff*, Vom ius ad bellum zum ius contra bellum, in: Epping, Volker / Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, München 2024, 1170–1191.
- Herdegen, Matthias*, Principles of international economic law, 1. Auflage, Oxford 2013.
- Hocke, Ernst (Begr.)/Sachs, Bärbel/Pelz, Christian (Hrsg.)*, *Heidelberger Kommentar zum Außenwirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Heidelberg 2024.
- Hoffmann, Melanie*, Die Sicherheitsausnahme im GATT: eine Auslegung des Art. XXI GATT nach den Auslegungsmethoden der Wiener Vertragsrechtskonvention und unter Berücksichtigung der WTO-Auslegungspraxis, Berlin 2024.
- Höft, Kay*, Das neue Exportkontrollgesetz der VR China im Überblick, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 28 (2021), 25–30.
- Der Entwurf eines neuen Exportkontrollgesetzes der VR China im Kontext des Außenwirtschaftsrechts der USA, EU und Deutschlands: Praktische Erwartungen für die Lieferkette, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 25 (2018), 102–112.
- Hrynkiw, Olga*, Export Controls and Securitization of Economic Policy: Comparative Analysis of the Practice of the United States, the European Union, China, and Russia, *Journal of World Trade* 56 (2022), 633–656.
- /Lavrijssen, Saskia, Not Trading With the Enemy: The Case of Computer Chips, *Journal of World Trade* 58 (2024), 61–86.
- Ikedo, Kentaro*, A Proposed Interpretation of GATT Article XXI (b) (ii) in Light of its Implications for Export Control, *Cornell International Law Journal* 54 (2021), 437–477.
- Jüngling, Alexander*, Die U.S.-Sanktionen gegen Huawei und andere chinesische Technologieunternehmen, *Corporate Compliance Zeitschrift* 2019, 290–297.
- Karpenstein, Ulrich*, *Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter*, Stuttgart 1998.
- Kerr, Paul/Casey, Christopher*, The U.S. Export Control System and the Export Control Reform Act of 2018, Congressional Research Service R46814 vom 7. Juni 2021, erhältlich im Internet: <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/R/R46814> (besucht am 20. Dezember 2024).
- Kim, Heejin*, Global Export Controls of Cyber Surveillance Technology and the disrupted Triangular Dialogue, *International & Comparative Law Quarterly* 70 (2021), 379–415.
- Kim, Yang-Hee*, Interactions between Japan’s “weaponized interdependence” and Korea’s responses: “decoupling from Japan” vs. “decoupling from Japanese firms”, *International Trade, Politics and Development* 5 (2021), 19–31.
- Köstner, Dominic/Nonn, Marcus*, The 2020 Chinese export control law: a new compliance nightmare on the foreign trade law horizon?, *China-EU Law Journal* 8 (2023), 81–95.
- Krenzler, Horst Günter (Begr.)/Hermann, Christoph/Niestedt, Marian (Hrsg.)*, *EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht*, 24. Ergänzungslieferung, München 2024.
- Marcuss, Stanley J./Richard, Eric L.*, Extraterritorial Jurisdiction in United States Trade Law: The Need for a Consistent Theory International Trade Embargoes and Boycotts Issue, *Columbia Journal of Transnational Law* 20 (1981), 439–484.
- Niestedt, Marian*, Die novellierte Dual-Use-Verordnung der EU: Viel Geschrei und wenig Wolle?, *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern* 2021, 194–202.

- Oeter*, Stefan, CoCom und das System der koordinierten Exportkontrollen: Überlegungen aus völkerrechtlicher und völkerrechtspolitischer Perspektive, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 55 (1991), 436–462.
- Pan*, Frank/*Tan*, Ivy, China Published Implementing Regulations under the Export Control Law, *Global Sanctions and Export Controls Blog* vom 7. November 2024, erhältlich im Internet: <https://sanctionsnews.bakermckenzie.com/china-published-implementing-regulations-under-the-export-control-law/> (besucht am 11. November 2024).
- Pelz*, Christian/*Sachs*, Bärbel, Übersicht über die neuen sektoralen EU-Russland-Sanktionen – Teil 1: Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 9–12.
- Pinchis-Paulsen*, Mona, Trade Multilateralism and U.S. National Security: The Making of the GATT Security Exceptions, *Michigan Journal of International Law* 2020, 109–193.
- Puttler*, Adelheid, Völkerrechtliche Grenzen von Export- und Reexportverboten: eine Darstellung am Beispiel des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, 1. Auflage, Baden-Baden 1989.
- Rensmann*, Thilo, Völkerrechtliche Grenzen extraterritorialer Wirtschaftssanktionen, in: Ehlers, Dirk/Wolfgang, Hans-Michel (Hrsg.), *Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektiven*; Handbuch zum Exportkontrollrecht; zugleich Festgabe für Arnold Wallraff zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 2015, 97–113.
- Richey*, Mason/*Ohn*, Daewon, ‘It’s fine in practice, but how about in theory?’ State-of-the-art multilateralism between expectations and reality, *Australian Journal of International Affairs* 78 (2024), 782–807.
- Ryngaert*, Cedric, *Jurisdiction in international law*, Oxford 2008.
- Sachs*, Bärbel/*Erben*, Julian, Überarbeitete Halbleiter- und Chip-Exportkontrollen der USA: Auswirkungen für europäische Unternehmen, *Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen* 2024, 215–219.
- Sachs*, Bärbel/*Schäffer*, Johannes, Das chinesische Exportkontrollgesetz: Extraterritorialität, ICC Germany vom 5. Juli 2021, erhältlich im Internet: <https://www.iccgermany.de/magazin-post/das-chinesische-exportkontrollgesetz/> (besucht am 29.11.2024).
- Schäffer*, Johannes, Außenwirtschaftsrecht und Geopolitik: eine Neuorientierung, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2023, 695–701.
- Seyoum*, Belay, Export Controls and International Business: A Study with Special Emphasis on Dual-Use Export Controls and Their Impact on Firms in the US, *Journal of Economic Issues* 51 (2017), 45–72.
- Shang*, Carrie Shu, Mapping Export Control Extraterritoriality in the US-China Technology Decoupling, *Journal of World Trade* 58 (2024), 545–570.
- Shiojiri*, Kotaro, Japan’s Measures on Export Control to the Republic of Korea: From the Perspective of International Law Regional Focus & Controversies: Export Control of Semiconductor Materials, *Journal of East Asia and International Law* 12 (2019), 337–352.
- Sirgado Díaz*, Emil, *Human Rights and the “Public Morals” Exception in the WTO*, Hamburg 2014.
- Steiger*, Heinhard, *Die Ordnung der Welt: eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741 bis 840)*, Köln 2010.
- Svetlicinii*, Alexandr/*Su*, Xueji, The Unsettled Governance of the Dual-Use Items under Article XXI(b)(ii) GATT: A New Battleground for WTO Security Exceptions, *World Trade Review* 2024, 1–26.
- Tietje*, Christian, WTO und Recht des Weltwarenhandels, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin 2022, 164–248.
- Außenwirtschaftsrecht, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin 2022, 938–1020.
 - Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Countertrade, Berlin 1998.
 - /*Valentin*, Marcel, Kein rechtsfreier Raum, *Verfassungsblog* vom 12. Oktober 2020, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/kein-rechtsfreier-raum/> (besucht am 7. Januar 2025).

- Voetelink*, Joop, The Extraterritorial Reach of US Export Control Law: The Foreign Direct Product Rules, *Journal of Strategic Trade Control* 2023, 1–23.
- Limits on the Extraterritoriality of United States Export Control and Sanctions Legislation, in: Beeres, Robert/Bertrand, Robert/Klomp, Jeroen/Timmermanns, Job/Voetelink, Joop (Hrsg.), *NL ARMS Netherlands Annual Review of Military Studies 2021: Compliance and Integrity in International Military Trade*, The Hague 2022, 187–217.
- Whang*, Cindy, Trade and Emerging Technologies: A Comparative Analysis of the United States and the European Union Dual-Use Export Control Regulations Special Issue: Export Controls of Emerging Technologies, *Security and Human Rights* 31 (2020), 11–34.
- Undermining the Consensus-Building and List-Based Standards in Export Controls: What the US Export Controls Act Means to the Global Export Control Regime, *Journal of International Economic Law* 22 (2019), 579–599.
- Wu*, Allen, China's ECCN, effective as of December 1, 2024, *Tradewin Blog* vom 21. November 2024, erhältlich im Internet: <https://blog.tradewin.net/chinas-eccn-effective-as-of-december-1-2024> (besucht am 19. Dezember 2024).
- Zhang*, Xiaoyang, From COCOM to Wassenaar: Is It Still Our Way Ahead?, *Drexel Law Review* 15 (2023), 47–120.
- Zhao*, Deming, *Contemporary Export Control Law of China*, 1. Auflage, Singapore 2024.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- 102 Matthias Böttcher, "Clearstream" – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenensystem des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/ Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case "European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products", Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger "Blick über den Tellerrand": Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7

- 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- 129 Christian Tietje/Jürgen Bering/Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außerteuerengesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- 149 Andreas Kastl, Brexit – Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- 151 Hrabrin Bachev/Yixian Chen/Jasmin Hansohm/Farhat Jahan/Lina Lorenzoni Escobar/Andrii Mykhailov/Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6

- 153 Christian Tietje/Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1
- 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6
- 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit – Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-097-9
- 177 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-103-7
- 178 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, Februar 2022, ISBN 978-3-96670-107-5
- 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-135-8
- 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-143-3
- 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrags, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-141-9
- 182 Anne-Christin Mittwoch/Fernanda Luisa Breckenkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for the internationally active Market Players?, Juni 2022, ISBN 978-3-96670-147-1
- 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0

- 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht: Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, April 2023, ISBN: 978-3-96670-175-4
- 185 Greta Jahn, ‚Goldene Pässe‘: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Februar 2023, ISBN: 978-3-96670-177-8
- 186 Greta Jahn, Das Anti-Coercion Instrument der EU, Juni 2023, ISBN: 978-3-96670-181-5
- 187 Charlotte Sophie Woelke, Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit? Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen im Rechtsvergleich, August 2023, ISBN 978-3-96670-184-6
- 188 Franka Nodewald, Zu wenig Zwang gegen Zwangsarbeit: Der Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, November 2023, ISBN 978-3-96670-206-5
- 189 Ulrike Carrillo, Breaking the Mold: An Evaluation of the EU-New Zealand Free Trade Agreement as a New „Gold Standard“ for Trade and Sustainable Development Chapters, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-209-6
- 190 Anne-Christin Mittwoch, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-211-9
- 191 Ramon Aufderheide, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-215-7
- 192 Paul Schiering, Chinesische Unternehmenskäufe im Fokus der EU – EU-Screening-VO und Drittstaatussubventionsverordnung als Symptome systemischer Rivalität, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- 193 Anne-Christin Mittwoch, The European Taxonomy Regulation as a Driver for a Sustainable Financial System?, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- 194 Malte Stieper / Michael Denga, The international reach of EU copyright through the AI Act, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-225-6
- 195 Linda Bilz, Die African Continental Free Trade Area – Eine Chance für den afrikanischen Kontinent?, Januar 2025, ISBN 978-3-96670-237-9
- 196 Christian Tietje und Philipp Reinhold, Die Rolle des Investitionskontrollrechts beim Schutz maritimer Infrastrukturen, Februar 2025, ISBN 978-3-96670-240-9
- 197 Robert Richter, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? – Der globale Trend zu Verschärfungen von Ausfuhrkontrollen bei Dual-Use-Gütern, Mai 2025, ISBN 978-3-96670-245-4

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

https://telc.jura.uni-halle.de/forschung_und_publicationen/beitraege_zum_transnationalen_wir/